

INHALT

Allgemeine Informationen zur Bank	2
Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
Bedingungen für den Überweisungsverkehr	6
Sonderbedingungen für das Online und Mobile Banking	11
Lastschriftbedingungen	14
Bedingungen für SEPA-/Daueraufträge	18
Bedingungen für Dauerlastschrifteinzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren	18
Bedingungen für geduldete Überziehungen	19
Teilnahmebedingungen zum HVB Vorteilsprogramm valyou inkl. Faltblatt	20
Sonderbedingungen für das HVB Investmentkonto	25
Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer	26
Information zur Verwendung der Identifikationsnummer im Kapitalertragsteuerabzug	26
Einlagensicherung	
– Informationsbogen für den Einleger mit Informationen zu Höhe und Umfang der gesetzlichen Einlagensicherung	27
– Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung der privaten Banken	28
Datenschutzhinweise	
Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten	29
SCHUFA-Informationen	30
Preis- und Leistungsverzeichnis	

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK

Zentrale UniCredit Bank AG Arabellastraße 12 81925 München Telefon: 089/378-0 E-Mail: info@hypovereinsbank.de	Zuständige Filiale siehe Kontoeröffnung Die Informationen richten sich an Personen aller Geschlechtsidentitäten. Für die leichtere Lesbarkeit wenden wir hier das generische Maskulinum an (z. B. Kunde, Verbraucher, Auftraggeber etc.).
---	--

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand):

Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands),
Artur Gruca, Marion Höllinger, Dr. Jürgen Kullnigg, Jan Kupfer, Christian Reusch,
Boris Scukanec Hopinski, Ljubisa Tesić (Stand: September 2022)

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Pfandbriefbank.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Bafin-Registriernummer

100027

Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Registergericht München HR B 421 48

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 129 273 380

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht.

Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Weiterführende Informationen enthält die Internet-Seite www.bankenombudsmann.de.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 15.09.2021

A Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

- Änderungsangebot**
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
- Annahme durch den Kunden**
Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.
- Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion**
Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn
 - das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen – aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder – durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder – aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
 - der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- Ausschluss der Zustimmungsfiktion**
Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
 - bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

– bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

- Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion**
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag

dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) **Geltung deutschen Rechts**
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

B Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum

Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Schriftformen bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

C Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

D Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2. Fortsetzung

Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«, soweit der »Preisaushang« und das »Preis- und Leistungsverzeichnis« übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

E Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder

Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird.

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Barzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwart nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöst Einzelzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwart der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

3. Fortsetzung

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

F Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

G Schutz der Einlagen

20 Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01.01.2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31.12.2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 01.10.2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 01.10.2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30.09.2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31.12.2019 20%, bis zum 31.12.2024 15% und ab dem 01.01.2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31.12.2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31.12.2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

H Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21 Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur Dokumentation Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Anderer Währung als Euro	- IBAN und BIC ³ , oder - Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	- IBAN und BIC, oder - Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1. und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Annahmepunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit (z. B. eine eingeräumte Kontoüberziehung) eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen (berechtigter Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags). Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags, der autorisiert ist, berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWVR) 2 kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsverkehr (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.
- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeit der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁶ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu

bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4 Bedingungen für SEPA Echtzeitüberweisungen

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

4.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank jederzeit online beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA 7) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.

4.2 Betragsgrenze

Für Aufträge besteht eine Betragsgrenze, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus dem Preisaushang der Bank ergibt.

4.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr den für die Ausführung von online erteilten Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb gantztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags des Kunden bei der Bank beginnt die Ausführungsfrist nach Nummer 4.5. Der Kunde kann diesen dann nicht mehr widerrufen.

4.4 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags

Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Ausführungsbedingungen nach Nummer 1.6 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr nicht erfüllt sind oder wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Verfahren nicht nutzt. Die Bank wird den Kunden darüber online informieren.

4.5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag möglichst innerhalb von wenigen Sekunden nach Zugang des Auftrags gemäß Nummer 4.3 bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

4.6 Information vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, informiert die Bank den Kunden kurzfristig.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Eine Liste der zugehörigen Länder und Währungen finden Sie unter: hvb.de/laender

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

⁴ Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

⁶ z. B. US Dollar

⁷ Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

ANLAGE 1

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Wahrung

Zielland	Kurzform	Wahrung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Danemark	DK	Danische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Islandische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken *	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
sterreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnische Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumanien	RO	Rumanischer Leu	RON
Russische Federation	RU	Russische Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Turkei	TR	Turkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Konigreich von Grobritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

1 Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als »Nutzer«, Konto und Depot einheitlich als »Konto« bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmittele.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

- (1) Der Nutzer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Nutzers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Nutzers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Nutzer sich gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
- Wissensselemente, also etwas, das nur der Nutzer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer (PIN)),
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Nutzer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Nutzers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinsselemente, also etwas, das der Nutzer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Nutzers).
- (4) Die Authentifizierung des Nutzers erfolgt, indem der Nutzer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online Banking

- (1) Der Nutzer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn
- er seine individuelle Nutzerkennung (z. B. Kontonummer, AnmeldeName) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Nutzer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Nutzer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge**4.1 Auftragserteilung**

Der Nutzer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

4.3 Ausführungsplatz für Wertpapieraufträge

Für den Ausführungsplatz der per Online Banking erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf von börsennotierten Wertpapieren gilt Nummer 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit folgender Maßgabe:

Grundsätzlich kann der Nutzer auch bei der Auftragserteilung per Online Banking den Ausführungsplatz und die Ausführungsart bestimmen.

Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommende Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Falle beschränkt sich das Bestimmungsrecht des Kunden gemäß Nr. 2 Absatz 1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei per Online Banking erteilten Wertpapieraufträgen auf die systemseitig vorgesehenen, systemtechnisch vorgegebenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der anderweitigen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über die Filiale oder über das HypoVereinsbank Wertpapier-Telefon, soweit hierfür angemeldet, bleibt davon unberührt.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Nutzer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Nutzers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Nutzer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Nutzers**7.1 Schutz der Authentifizierungselemente**

- (1) Der Nutzer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Nutzer vor allem Folgendes zu beachten:
- (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Nutzers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Nutzers zu deaktivieren, bevor der Nutzer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Nutzer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Nutzers aktivieren.
- (c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Nutzers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Nutzers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Nutzer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Nutzer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Nutzer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Nutzer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Nutzers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät,

Chipkartenlesegerät mit Display). Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Nutzer
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselementsfest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Nutzer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Nutzers dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Nutzer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
 - Nummer 7.1 Absatz 2,
 - Nummer 7.1 Absatz 4,
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1dieser Bedingungen verletzt hat.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Nutzer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

- (4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

- (5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Postfach

11.1 Leistungsangebot

Die Bank stellt dem Nutzer ein Postfach im Online Banking als seinen elektronischen Briefkasten zur Verfügung. Sie ist berechtigt, dem Nutzer sämtliche für ihn – auch als Kontoinhaber, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter – bestimmte persönliche Mitteilungen und Informationen (im Folgenden einheitlich Dokumente), die die Geschäftsverbindung mit der Bank betreffen, im PDF-Format in sein Postfach einzustellen. Die Bank ist berechtigt, diese Dokumente dem Nutzer ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Eine Liste der für das Postfach verfügbaren Dokumente lässt sich unter www.hvb.de/online-dokumente abrufen.

11.2 Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank gewährleistet die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten und dort gespeicherten Dokumente.

11.3 Verzicht auf papierhafte Zurverfügungstellung

- (1) Der Nutzer verzichtet ausdrücklich nach Maßgabe dieser Bedingungen auf die papierhafte Zurverfügungstellung (z. B. durch Postversand) der in das Postfach einzustellenden bzw. eingestellten Dokumente. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Mitteilung, Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung durch Einstellung der betreffenden Dokumente in das Postfach nach.
- (2) Der Nutzer stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu (§ 14 UStG).

- (3) Hinweis für buchführungs- bzw. aufbewahrungspflichtige Personen: Elektronische Dokumente werden von der Finanzverwaltung grundsätzlich als Buchungsbelege anerkannt, wenn die gesetzlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit beachtet werden. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten. Bitte lassen Sie sich im Zweifel hierzu steuerlich beraten.

11.4 Benachrichtigung und Zugang

- (1) Die Bank wird den Nutzer auf dem (z. B. bei Kontoöffnung) vereinbarten Kommunikationsweg (z. B. E-Mail oder SMS) über die Einstellung neuer Dokumente benachrichtigen.
- (2) Die Dokumente gehen dem Nutzer in dem Zeitpunkt zu, in dem sie jeweils in abruf- und speicherbarer Form in seinem Postfach zur Verfügung gestellt worden sind, der Nutzer über die Einstellung benachrichtigt worden ist und er die Dokumente unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen konnte.

Unbeschadet von Absatz 2 gehen die Dokumente dem Nutzer jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt zu, in dem der Nutzer diese abgerufen hat.

11.5 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Nutzers

- (1) Über Änderungen seiner Kontaktdaten für die Benachrichtigung nach Nr. 11.4 wird der Nutzer die Bank unverzüglich informieren.
- (2) Soweit der Online Banking-Zugang auf Veranlassung (siehe Nr. 9.1) oder aufgrund einer Handlung des Nutzers gesperrt worden ist, ist dieser verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu unternehmen, die es der Bank ermöglichen die Funktionsfähigkeit des Online Banking-Zugangs des Nutzers wiederherzustellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die in sein Postfach eingestellten Dokumente regelmäßig und zeitnah abzurufen.

11.6 Bereitstellung und Aufbewahrung

- (1) Die Bank verpflichtet sich, dem Nutzer die Dokumente in seinem Postfach für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach deren Einstellung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt, solange der Nutzer mit mindestens einem Konto oder Wertpapierdepot, bei dem er Kontoinhaber, Kontoinhaber, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter ist, zum Online Banking angemeldet ist. Unbeschadet von Satz 2 endet die zur Verfügungstellung der Dokumente für Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter mit Erlöschen der Vollmacht bzw. Vertretungsberechtigung. Der Nutzer hat innerhalb dieser Frist jederzeit die Möglichkeit, im Postfach vorhandene Dokumente online anzusehen, auszudrucken, zu archivieren oder auf einem eigenen Datenträger zu speichern.
- (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz (1) ist die Bank berechtigt, die Dokumente aus dem Postfach zu entfernen.
- (3) Die Bank ist jederzeit berechtigt, bei technischen Problemen einzelne oder auch alle Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Nutzerinteresses als zweckmäßig erachtet wird. Die Bank ist darüber hinaus jederzeit aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen berechtigt, einzelne oder alle Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln.

12 Mobile Banking App

12.1 Leistungsangebot

Der Nutzer kann mittels der Mobile Banking App in dem von der Bank angebotenen Umfang Bankgeschäfte abwickeln und Informationen abrufen. Zusätzlich kann der Nutzer als Authentifizierungsinstrument das appTAN-Verfahren verwenden. Die Nutzung der Mobile Banking App und des appTAN-Verfahrens setzen einen Online Banking Zugang voraus (siehe Nr. 3).

12.2 Sorgfaltspflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat seine Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten sowie seine Authentifizierungsinstrumente (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren. Insbesondere sind diese nicht außerhalb der Mobile Banking App auf dem Endgerät zu speichern oder zusammen mit diesem aufzubewahren. Auf Nr. 7.2 Abs. 2 wird Bezug genommen.
- (2) Bei der Nutzung von biometrischen Merkmalen ist bei den System-Einstellungen darauf zu achten, dass ausschließlich die eigenen Merkmale (z. B. Fingerabdrücke, Gesichtsscans) hinterlegt sind und auch der sicherheitsrelevante Code zur Änderung der Systemeinstellungen nur dem Nutzer selbst bekannt ist. Jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online und Mobile Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

12.3 Datenschutzerklärung

Die Bank erhebt und nutzt personenbezogene Daten, welche einen direkten Rückschluss auf die Identität des Nutzers zulassen. Dies kann z. B. der Name, die Anschrift oder eine eindeutige Gerätekennung sein.

Im Mobile Banking werden folgende personen- und gerätebezogene Informationen genutzt:

- (1) Die gerätespezifische ID wird als Grundlage für die Nutzung und Aktivierung von Push-Benachrichtigungen erfasst.
- (2) Informationen zum mobilen Gerät, Browser und Betriebssystem sowie zur Aktualisierung bzw. Veränderung von Standardsoftware werden genutzt, um eine angepasste, grafische Darstellung der App-Inhalte und eine störungsfreie Bereitstellung des appTAN-Services auf dem Endgerät zu gewährleisten. Im Fehlerfall werden diese Daten für die Analyse gespeichert und verwendet.
- (3) Die Push-Notification-ID wird zur korrekten Zustellung der Push-Benachrichtigungen auf das Endgerät benötigt. Da es sich bei Push-Benachrichtigungen um Standarddienste des jeweiligen Anbieters (z. B. Google Cloud Messaging bzw. Apple Push Notification Service) handelt, ist nicht auszuschließen, dass Dritte von der Geschäftsbeziehung und den Inhalten der Nachrichten Kenntnis erlangen können.
- (4) Es werden keine personenbezogenen Daten auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert, daher ist für die Nutzung der App grundsätzlich eine Netzwerkverbindung erforderlich. Dazu fragt die App Informationen zum Netzwerkstatus des Endgerätes ab. Um zu verhindern, dass kontobezogene Informationen auf einem manipulierten Endgerät abgerufen werden, überprüft die Mobile Banking App, dass das Endgerät im vom Hersteller ausgelieferten Zustand ist (z. B. keine Modifikation des Betriebssystems, wie Jailbreak oder Rooting aufweist).

Die oben genannten personen- oder gerätebezogenen Daten werden von der Bank im Rahmen der Zweckbindung ausschließlich für die Bereitstellung und Nutzung des Mobile Bankings verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Im Rahmen der Nutzungsbedingungen des Endgeräts (iPhone oder Android Smartphone) können durch Apple Inc. bzw. Google Inc. Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Insoweit wird auf die entsprechenden Datenschutzerklärungen/Einstellungen des vom Nutzer gewählten Anbieters verwiesen.

12.4 Rechnungsscanner

12.4.1 Leistungsangebot

Die Bank bietet dem Nutzer innerhalb der Mobile Banking App eine Rechnungsscannerfunktion (Dokumentenbewertungssystem) an. Der Rechnungsscanner unterstützt den Nutzer bei der Übertragung von Daten aus Rechnungen, Überweisungsbelegen und QR-Codes (im Folgenden einheitlich Dokumente) in Überweisungsvorlagen im Mobile Banking. Die übertragenen Dokumente werden dabei von der Bank nicht dauerhaft gespeichert. Voraussetzung für die Nutzung des Rechnungsscanners ist, dass der Nutzer sich für das appTAN-Verfahren registriert hat.

12.4.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die eingescannten Dokumente und die vorausgefüllten Überweisungsvorlagen im Mobile Banking eigenverantwortlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu kontrollieren und ggf. zu berichtigen.
- (2) Dem Nutzer ist es untersagt, Dokumente zu übertragen, deren Speicherung, Bereitstellung und/oder Nutzung gegen geltende Gesetze verstößt. Bei Verstößen ist die Bank berechtigt, die Nutzung der Funktion »Rechnungsscanner« zu sperren.

12.5 Push-Benachrichtigungen

12.5.1 Leistungsangebot

Die Bank bietet dem Nutzer die Möglichkeit, Informationen über den Kontostand und Kontostandsbewegungen mittels Push-Benachrichtigungen zu erhalten. Dies setzt voraus, dass der Nutzer die Mobile Banking App nutzt und für das appTAN-Verfahren registriert ist. Push-Benachrichtigungen können nur bei aktiver Internetverbindung übermittelt werden.

12.5.2 Datenschutzhinweise

- (1) Für Push-Benachrichtigungen werden personen- und gerätebezogene Informationen genutzt (siehe Nr. 12.3 Abs. 3).
- (2) Sollten sich mehrere Nutzer mit einem Gerät für das appTAN-Verfahren registriert haben, gehen Push-Benachrichtigungen für alle registrierten Nutzer auf diesem Gerät ein. In diesem Falle sind alle Push-Benachrichtigungen für den jeweiligen Besitzer des Endgeräts einsehbar.

13 paydirekt

Die Bank bietet dem Nutzer mit paydirekt ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischem Geschäftsverkehr an. Für die Nutzung von paydirekt gelten die mit dem Nutzer gesondert vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt.

14 Änderung Sonderbedingungen Online und Mobile Banking – Ergänzung PFM

Der Persönliche Finanzmanager der UniCredit Bank AG (nachfolgend »Bank«) wird für alle im Online Banking eingebundenen Konten und Kreditkarten aktiviert und erstellt mittels grafischer Darstellungen, die auf kategorisierten Umsätzen, Budgetierung und ggf. Sparzielen des Nutzers basieren, für den Nutzer einen Überblick über seine Finanzen. Die mit dem Persönlichen Finanzmanager erfolgte Kategorisierung der Umsätze dient ausschließlich der Unterstützung der persönlichen Finanzplanung des Nutzers und kann nur von dem jeweiligen Nutzer eingesehen und angepasst werden. Es werden keine personenbezogenen Informationen aus dem Finanzmanager an Dritte weitergegeben. Die Daten werden von der HVB nur bei Vorliegen einer separaten Einwilligung z. B. zur gezielten Kundenberatung oder für individuelle Angebote herangezogen. Soweit die grafischen Darstellungen im Persönlichen Finanzmanager gegenüber den Umsatzdaten und Salden in den eingebundenen Konten und Kreditkarten abweichen, sind allein die in den jeweiligen Produktbereichen des Online Banking ausgewiesenen Umsätze und Salden verbindlich.

A Bedingungen für Lastschriftzahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Lastschriftzahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschriftzahlung ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Lastschriftzahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Lastschriftzahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Lastschriftzahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss – der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und – der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Lastschriftzahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Lastschriftzahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden. Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Lastschriftzahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Lastschriftzahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Lastschriftzahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Lastschriftzahlungen nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Lastschriftzahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag 4 nach ihrer Vornahme gemäß Nr. 2.4.2 rückgängig gemacht (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, siehe Nummer 2.4.2), wenn
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftmandatsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftmandatsatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Gutschrift

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung gemäß Nr. 2.4.1 Absatz 2 oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift gemäß Nr. 2.4.2 (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift) wird die Bank den Kunden innerhalb der gesetzlichen Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, die autorisiert ist, wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Lastschriftzahlung

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Lastschriftzahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Lastschriftzahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Lastschriftzahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Lastschriftzahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Lastschriftzahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Lastschriftzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Lastschriftzahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Lastschriftzahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Lastschriftzahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet ein, kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Lastschriftzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Lastschriftzahlung oder bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung oder bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Lastschriftzahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Lastschriftzahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Lastschriftzahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftzahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftzahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Lastschriftzahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
 - (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftzahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Lastschriftzahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Lastschriftzahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Lastschriftzahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
 - (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter:
hvb.de/laender

⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember

B Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (Nichtverbraucher)

Für Lastschriftzahlungen des Kunden, der kein Verbraucher⁶ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Lastschriftzahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank maßgeblich.

2 SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Lastschriftzahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
 - der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
 - der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.
- Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN⁶ und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁷ zusätzlich den BIC⁸ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Lastschriftzahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Lastschriftzahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN⁶ und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC⁸ aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden. Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

(SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Lastschriftzahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer,
 - Kennzeichnung einmalige Lastschriftzahlung oder wiederkehrende Lastschriftzahlungen,
 - Name des Kunden,
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).
- Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Lastschriftzahlung oder wiederkehrenden Lastschriftzahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf rückt ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

- (1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Lastschriftzahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.
- (2) Der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag 9 nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn
 - der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
 - der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank bearbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

⁶ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁵ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

⁷ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

⁸ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

⁹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden innerhalb der gesetzlichen Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Lastschriftzahlung

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Lastschriftzahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Lastschriftzahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Lastschriftzahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Lastschriftzahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Lastschriftzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Lastschriftzahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung oder einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschriftzahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen. Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2. ist in folgenden Fällen ausgeschlossen,

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden, dass der Lastschriftzahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Lastschriftzahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftzahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftzahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftzahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Lastschriftzahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Lastschriftzahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Lastschriftzahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

BEDINGUNGEN für SEPA-/Dauerauftrag

Stand: 01.02.2014

1. Als Daueraufträge führt die Bank nur solche Überweisungen aus, deren Beträge für mehrere Überweisungstermine gleich bleiben.
2. Überweisungen durch Dauerauftrag führt die Bank zu den festgelegten Ausführungsterminen aus.
3. Neue Daueraufträge sowie Änderungen und Streichungen können für den bevorstehenden Termin nur berücksichtigt werden, wenn sie der Bank mindestens drei Geschäftstage vorher bekannt geworden sind.
4. Bei Daueraufträgen mit vereinbarter dynamischer Erhöhung des Überweisungsbetrages werden die regelmäßig zu überweisenden Beträge jeweils mit Jahresbeginn um den vereinbarten Dynamisierungssatz gegenüber den Beträgen des Vorjahres angehoben. Der neu festzusetzende Betrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Liegt der Tag der ersten Ausführung im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres, so ist der erhöhte Betrag erstmals zu Beginn des nächsten Kalenderjahres zu entrichten, andernfalls erst zu Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Die Dynamik kann unter Berücksichtigung der in Punkt 3 genannten Frist jederzeit beendet werden.
5. Der Widerruf von Daueraufträgen sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
6. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von Daueraufträgen berechnet die Bank die durch Aushang bekannt gegebenen Preise.
7. Die Bank behält sich vor, Daueraufträge auszusetzen, für deren Ausführung das Auftraggeberkonto keine ausreichende Deckung aufwies, und sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
8. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

BEDINGUNGEN für Dauerlastschriftinzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren

Stand: 01.02.2014

1. Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem »SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook« des European Payments Council.
2. Die Bank übermittelt die SEPA-Dauerlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird. Der in der Lastschrift vorgegebene Fälligkeitstag richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Fällt der im Auftrag vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag*, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag* als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
3. Der Einzugsauftrag für SEPA-Dauerlastschriften muss der Bank spätestens neun Geschäftstage vor Fälligkeit bei Erst- und Einmallaschriften und spätestens sechs Geschäftstage vor Fälligkeit bei wiederkehrenden SEPA-Basislastschriften vorliegen.
4. Ab 1. November 2013 muss der Auftrag zum Einzug von SEPA-Basislastschriften für das Inland spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit der Lastschrift der Bank vorliegen. Für den Einzug von SEPA-Basislastschriften mit dem Ausland sind die vorgenannten Einreichungsfristen von neun bzw. sechs Geschäftstage einzuhalten.
5. Änderungen und Streichungen von SEPA-Dauerlastschriftinzügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unter Einhaltung der Einreichungsfristen vorliegen.
6. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von SEPA-Dauerlastschriftinzügen berechnet die Bank die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Preise.
7. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Lastschritteinzug.

* TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember geöffnet.

BEDINGUNGEN

für geduldete Kontoüberziehungen

Stand: 05.05.2021

Für geduldete Kontoüberziehungen in Euro gelten die folgenden Bedingungen:

1. Im Falle einer geduldeten Kontoüberziehung hat der Kunde hierfür Sollzinsen zu zahlen. Der jeweilige aktuelle Sollzinssatz kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden, er beträgt für Verbraucher derzeit 10,63% p. a.. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über den Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung darf auch in Form eines Auszugs auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss des Kontos erfolgen, auf dem die geduldete Kontoüberziehung in Anspruch genommen wird.
2. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.
3. Referenzzinssatz für die Sollzinssatzänderungen ist der »Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR – Dreimonatsgeld«. Dieser Zinssatz wird monatlich von der Deutschen Bundesbank ermittelt und in deren amtlicher Zinsstatistik am ersten Arbeitstag des Folgemonats veröffentlicht. Die Sollzinssatzänderungen richten sich nach den Veränderungen zwischen dem Ausgangsreferenzzinssatz – dies ist der Referenzzinssatz, der der jeweils letzten bankweiten Sollzinssatzänderung bei geduldeten Kontoüberziehungen zugrunde lag – und dem letzten veröffentlichten Referenzzinssatz. Dieser kann auch in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.
4. Wenn der zuletzt veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,25 %-Punkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz gestiegen ist, wird die Sollzinssatzänderung ausgelöst und der Sollzinssatz erhöht sich um die Differenz. Ist der zuletzt veröffentlichte Referenzzinssatz mehr als 0,25 %-Punkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz gesunken, so vermindert sich der Sollzinssatz um die Differenz.

Die Veränderung des Sollzinssatzes wird am 1. Kalendertag des nächsten Monats nach Veröffentlichung des Referenzzinssatzes, der die Sollzinssatzänderung ausgelöst hat, wirksam. Entsprechendes gilt für weitere Sollzinssatzänderungen mit der Maßgabe, dass als Ausgangsreferenzzinssatz jeweils der Referenzzinssatz verwendet wird, der der jeweils letzten Sollzinssatzänderung zugrunde lag.

5. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen für den Referenzzinssatz wesentlich oder kann dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden, wird die Bank einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen, der auf der Grundlage eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt wurde. Die Bank wird dies dem Kunden mitteilen.
6. Für Kontoverträge mit Verbrauchern, die ab dem 21. März 2016 abgeschlossen werden, gilt: Bereits für die Bank bestellte oder künftige Grundpfandrechte zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung dienen nicht zur Sicherung der Ansprüche der Bank aus einer geduldeten Kontoüberziehung. Dies gilt auch dann, wenn in der Zweckbestimmungserklärung für das Grundpfandrecht vereinbart wurde, dass dieses zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung dient.

Hinweis:

Bei der Dreimonats-Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen durchschnittlichen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Anleihen in Euro gewähren. Die Zinssätze können auch auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank abgefragt werden, unter www.hypovereinsbank.de/monatsdurchschnitt-euribor-dreimonatsgeld. Der für den Ausgangsreferenzzinssatz maßgebliche Monat kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

1 Inhalt des HVB Vorteilsprogramms valyou

- 1.1 Mit dem HVB Vorteilsprogramm gewährt die UniCredit Bank AG (im Folgenden »Bank« genannt) den teilnehmenden **Privatkunden freiwillig Vergünstigungen** (im Folgenden »Vorteile« genannt) bei der Inanspruchnahme bestimmter Finanzdienstleistungen.
 - 1.2 Die Teilnahme ist kostenlos.
 - 1.3 Das HVB Vorteilsprogramm ist **eigenständig** und von den Verträgen über Finanzdienstleistungen, für die die Vorteile gewährt werden, rechtlich unabhängig, d. h. die Vereinbarungen über diese Finanzdienstleistungen (Produktverträge) bleiben vom HVB Vorteilsprogramm sowie dessen etwaigen Änderungen oder dessen Beendigung unberührt. Insbesondere sind sowohl das HVB Vorteilsprogramm als auch die Produktverträge nach den dafür jeweils maßgeblichen Bedingungen separat kündbar.
- ## 2 Teilnahme
- 2.1 Einzelteilnahme
 - 2.1.1 Jede natürliche Einzelperson mit Wohnsitz in Deutschland, die mindestens 18 Jahre alt ist, kann sich mit den privat genutzten Finanzdienstleistungen zur Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm anmelden.

Kunden, die in der Unternehmerbank oder im Corporate & Investment Banking betreut werden, können nicht am Vorteilsprogramm teilnehmen.
 - 2.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die **Teilnahmebedingungen verbindlich akzeptiert** und die **Teilnahmeerklärung** abgegeben werden.
 - 2.1.3 Voraussetzung für die Teilnahme ist weiterhin, dass für Finanzdienstleistungen, für welche Vorteile gewährt werden (Ziff. 5), keine Konditionen mit der Bank vereinbart sind, welche von den Konditionen des im Zeitpunkt seiner Teilnahmeerklärung geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses abweichen (**keine individuellen Sonderkonditionen**).
 - 2.1.4 Ein **Rechtsanspruch** auf Zulassung zur Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm **besteht nicht**. Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Teilnahme ablehnen. Die Teilnahme kommt mit **Bestätigung durch die Bank** (Ziff. 6) zustande.
 - 2.1.5 Die Vorteile (Ziff. 4) werden erstmals ab dem auf die Bestätigung folgenden ersten Tag des **nächsten Kalenderquartals** gewährt.
 - 2.1.6 Die Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm ist höchstpersönlich. Ansprüche auf die Leistung von Vorteilen sind nicht abtretbar.
 - 2.2 Partner-Teilnahme
 - 2.2.1 Ein Teilnehmer kann mit max. einem anderen Teilnehmer gleichzeitig am Programm teilnehmen (zusammen oder einzeln, nachfolgend »Partner« genannt). Partner können bei der Ermittlung ihrer Programmstufe (Ziff. 3.2) profitieren und erhalten Vorteile bei Gemeinschaftsprodukten (Ziff. 4.4), solange sie Partner sind.
 - 2.2.2 Dazu müssen beide Partner die **Voraussetzungen für die Einzelteilnahme** erfüllen und die **dafür erforderlichen Erklärungen** abgeben (Ziff. 2.1). Zusätzlich ist erforderlich, dass die separate »Partnererklärung« von beiden Partnern gemeinsam abgegeben wird und dort ein Girokonto als Buchungskonto (lautend auf mind. einen der Partner) bei der Bank gemeinsam festgelegt wird.
 - 2.2.3 Für die Beendigung der Partnerschaft gelten die Regelungen in Ziff. 8 sinngemäß.
- ## 3 Programmstufen
- Das HVB Vorteilsprogramm basiert auf Programmstufen, die den Umfang der Vorteile mitbestimmen.
- 3.1 Ermittlung der Programmstufen
 - 3.1.1 Jeder Teilnehmer wird zu **Beginn wie auch während der Teilnahme** einer Programmstufe zugeordnet, welche kalenderquartalsweise neu ermittelt wird und von Art und Umfang der in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen abhängt. Verträge, welche mehrere Personen berechnen und verpflichten (Gemeinschaftsprodukte), werden dabei nach Maßgabe von Ziff. 3.2 **nur bei Partnern** berücksichtigt.
 - 3.1.2 Die Programmstufe wird am Ende eines Kalenderquartals für das kommende Kalenderquartal wie folgt ermittelt: Es wird der jeweils **letzte Bankarbeitstag der drei vergangenen Monate** herangezogen und geprüft, welcher Programmstufe der Teilnehmer an diesen drei Tagen nach Maßgabe des zu diesen Stichtagen aktuellen **Faltblatts** jeweils zuzuordnen gewesen wäre. Die höchste an einem der drei Tage erreichte Programmstufe ist jene, welche der Teilnehmer für das nächste Quartal erhält.
 - 3.1.3 Das jeweils aktuelle **Faltblatt** für die Programmstufen Bronze, Silber und Gold ist unter hvb.de/valyou abrufbar. Das jeweils aktuelle **Faltblatt** für die zusätzliche Programmstufe Platinum für Kunden, die in Private Banking betreut werden, ist für diese bei ihrem Private Banking Berater erhältlich. Dem Teilnehmer wird bei Anmeldung zum Programm das zu seinem Teilnahmebeginn (Ziff. 2.1.3) geltende **Faltblatt** zur Verfügung gestellt. Für Änderungen eines **Faltblatts** gilt Ziff. 7.
 - 3.2 **Partner-Programmstufe**

Bei Partnern bestimmt sich die Programmstufe nach der höchsten Programmstufe eines Partners, die nach Ziff. 3.1 ermittelt wird. Verträge über programmstufenrelevante Finanzdienstleistungen, welche beide Partner – und **nur diese, d. h. keine Dritten** – gemeinsam berechnen und verpflichten (»Partner-Gemeinschaftsprodukte«), werden dabei zusätzlich berücksichtigt.
- ## 4 Vorteile
- 4.1 Die Vorteile, welche dem Teilnehmer gemäß seiner Programmstufe gewährt werden, ergeben sich aus dem **zum jeweiligen Quartalsbeginn entsprechenden aktuellen Falblatt** zum HVB Vorteilsprogramm (Ausnahmen siehe Ziff. 5.1 und 5.2).
 - 4.2 Auf Produkte, die Gegenstand einer **Vorteilsaktion der Bank** sind (z. B. Produktpakete), werden nach dem HVB Vorteilsprogramm **keine Vorteile** gewährt.
 - 4.3 Die Vorteile werden auf jede im entsprechenden Falblatt angeführte und im Quartal vom Teilnehmer **alleine** in Anspruch genommene Finanzdienstleistung gewährt. Finanzdienstleistungen, für deren Inanspruchnahme der Teilnehmer Konditionen vereinbart hat, die vom im Quartal gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank abweichen, stehen der Teilnahme entgegen (Ziff. 2.1.3) und werden keinesfalls berücksichtigt.
 - 4.4 Bei **Partner-Gemeinschaftsprodukten** wird der Vorteil nur einmal gewährt und nur solange beide Partner gemeinsam teilnehmen.
 - 4.5 Die Vorteile werden nur solange gewährt, wie die **Teilnahmebedingungen erfüllt** sind und die Teilnahme nicht gekündigt oder nicht anderweitig beendet ist oder das Programm nicht eingestellt ist (Ziff. 8).
- ## 5 Abrechnung der Vorteile
- Die Vorteile werden wie folgt abgerechnet:
- 5.1 Bei Rabatten auf Preise (z. B. Kontoführungspreise, Depotpreis, Wertpapiertransaktionsentgelt) und bei auf Schuldzinsen gewährten Vorteilen wird der Teilnehmer bzw. werden bei Gemeinschaftsprodukten die Partner nur mit dem **reduzierten Preis/Kreditzins** belastet.
 - 5.2 Prämien auf Guthaben werden unter Zugrundelegung von 30 Tagen je Kalendermonat /360 Tagen je Kalenderjahr jeweils **am Quartalsende** ermittelt. Bei Sparkontoeröffnung oder Produktwechsel in ein Sparkonto beginnt die Berechnung der Prämie spätestens ab dem zweiten Bankarbeitstag nach Kontoeröffnung/Produktwechsel. Bei einer Änderung der Programmstufe des Teilnehmers beginnt die Berechnung der Prämie spätestens ab dem zweiten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Änderung (siehe Ziff. 3.1.2). Die **jährliche Gesamtsumme** der quartalsweise ermittelten Prämien wird zeitgleich mit der **Buchung des Sparzinses**, in der Regel zum Ende des Kalenderjahres, auf dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Prämie ist dabei im Buchungsposten »Zinsen« enthalten und wird nicht separat vom eigenständigen vertraglichen Sparzins ausgewiesen. Eine anfallende Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird dabei berücksichtigt.
 - 5.3 Prämien für HVB Immobilienfinanzierungen werden zeitanteilig zu **Beginn eines Quartals** für das abgelaufene Quartal ermittelt. **Voraussetzung für die Gutschrift der Prämien** ist ein vom Teilnehmer bzw. von den teilnehmenden Partnern festgelegtes **Girokonto bei der Bank**. Für die Höhe der Prämien ist die am letzten Kalendertag des abgelaufenen Quartals bestehende **Darlehensrestschuld** sowie die jeweils für das abgelaufene Quartal ermittelte **Programmstufe** maßgeblich. Hat ein Teilnehmer mehrere Darlehen (ohne Berücksichtigung gemeinschaftlicher Darlehen), werden nicht mehrere Prämien gewährt, sondern die Gesamtsumme aller Darlehensrestschulden des Teilnehmers ermittelt und die für eine Darlehensrestschuld dieser Höhe vorgesehene Prämie gutgeschrieben. Bei einer Partner-Teilnahme: Hat ein Teilnehmer gemeinschaftliche, ausschließlich mit dem Partner geführte Darlehen, werden nicht mehrere Prämien gewährt, sondern die Gesamtsumme aller gemeinschaftlichen Darlehensrestschulden der beiden teilnehmenden Partner ermittelt und die für eine Darlehensrestschuld dieser Höhe vorgesehene Prämie gemeinschaftlich gutgeschrieben.
 - 5.4 Alle dem Teilnehmer gewährten Vorteile werden zu Beginn eines Quartals für das abgelaufene Quartal in einer Übersicht (nachfolgend »Übersicht« genannt) dargestellt und dem Teilnehmer per E-Mail übermittelt.
- ## 6 Kommunikation per E-Mail/ Persönliches Postfach
- 6.1 **Informationen und Mitteilungen der Bank, welche das HVB Vorteilsprogramm betreffen** (Teilnahmebestätigung, Mitteilung der Programmstufe, Übersicht, Änderungen von Vorteilen und bei der Ermittlung von Programmstufen, Änderungen der Teilnahmebedingungen, Kündigung), werden dem Teilnehmer an die von ihm bekanntgegebene E-Mail-Adresse unverschlüsselt übermittelt. Falls ein Teilnehmer zum HVB Direct B@nking angemeldet ist, ist die Bank berechtigt, ihm oben genannte Informationen und Mitteilungen abweichend in sein Persönliches Postfach einzustellen. Darüber informiert die Bank den Teilnehmer per E-Mail.
 - 6.2 Eine Änderung seiner E-Mail-Adresse soll der Teilnehmer der Bank daher unverzüglich mitteilen und seinen E-Mail-Account (inkl. Spam-Ordner) regelmäßig auf programmrelevante Eingänge abfragen.
 - 6.3 **E-Mail-Mitteilungen der Bank**, die die Übersicht oder künftige Veränderungen der Programmstufen und/ oder Vorteile enthalten, **gelten als zugegangen**, wenn sie von der Bank an die letzte vom Teilnehmer bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet wurden und die Bank keine Mitteilung erhält, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte.
 - 6.4 **E-Mail-Mitteilungen des Teilnehmers**, die das HVB Vorteilsprogramm betreffen, sollen gerichtet werden an: valyou@unicredit.de. Dieser Account ist ausschließlich für das HVB Vorteilsprogramm betreffende Nachrichten bestimmt. Er ist insbesondere nicht bestimmt für Mitteilungen, welche Produktverträge des Teilnehmers betreffen.
- ## 7 Änderungen des HVB Vorteilsprogramms
- Die Bank behält sich vor, Änderungen der Vorteile und der Programmstufen vorzunehmen. Solche Änderungen werden dem Teilnehmer, sofern sie zu **seinem Lasten** gehen, **spätestens zwei Monate** vor dem Ende des Kalenderquartals per E-Mail bekannt gegeben. Sie entfalten ihre Wirkung erst ab dem nächsten Kalenderquartal und lassen Ansprüche aus dem laufenden Quartal unberührt.

8 Beendigung und Kündigung der Teilnahme und Einstellung des Programms

- 8.1 Die Teilnahme endet mit dem Ableben des Teilnehmers sowie dann, wenn der Teilnehmer nicht mehr Kunde der Bank ist.
- 8.2 Teilnehmer können die Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Kalender- quartalsende durch Mitteilung in Textform an UniCredit Bank AG, Stichwort:
HVB Vorteilsprogramm **valyou**, 8334 HVD, 80311 München
sowie per E-Mail an valyou@unicredit.de kündigen.
- 8.3 Die Bank kann die Teilnahme nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich per E-Mail an die zuletzt vom Teilnehmer angegebene E-Mail-Adresse wie auch in Textform an die zuletzt angegebene Postadresse kündigen.
- 8.4 Die Bank behält sich ferner vor, das HVB Vorteilsprogramm unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderquartalsende einzustellen. Auch darüber wird sie den Teilnehmer per E-Mail oder schriftlich unterrichten.

8.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Bank liegt zum Beispiel vor, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, der Teilnehmer das Programm missbräuchlich nutzt oder trotz wiederholter, fristbewehrter Mahnung begründete Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit der Bank nicht erfüllt.

8.6 Bis zum Zeitpunkt der Beendigung, der Einstellung des HVB Vorteilsprogramms oder des Wirksamwerdens der Kündigung angefallene Vorteile sind dem Teilnehmer – gegebenenfalls zeitanteilig – zu gewähren.

9 Programmbetreiber und verantwortliche Stelle

Das HVB Vorteilsprogramm **valyou** wird betrieben von der
UniCredit Bank AG Arabellastraße 1281925 München
Die UniCredit Bank AG ist auch verantwortliche Stelle für die Erhebung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Programmdateien.

Vorteile? Kann ich
nie genug haben.

HVB valyou

Das Vorteilsprogramm der HypoVereinsbank.
Nehmen Sie jetzt teil und profitieren Sie.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

HypoVereinsbank
Member of **UniCredit**

Vertrauen ist wertvoll. Zeit, dass es sich bezahlt macht.

Jede gute Beziehung gründet auf Vertrauen. Gerade auch, wenn es um Geld geht. Deshalb legen wir besonderen Wert darauf, für unsere Kunden der Bankpartner bei allen Finanzthemen zu sein. Und wir finden, die beständige Zusammenarbeit mit der HypoVereinsbank sollte belohnt werden.

Mit dem HVB Vorteilsprogramm **valyou** wollen wir mehr als Danke sagen. Wir honorieren Ihr Vertrauen mit finanziellen Vorteilen. Je mehr Sie unsere Leistungen nutzen, desto höher sind die Vergünstigungen, die Sie erhalten.

Ganz gleich, ob Sie ein Girokonto, eine Geldanlage oder Immobilienfinanzierung bei uns haben – **HVB valyou** sorgt für attraktive Vorteile. So sparen Sie beispielsweise beim Preis für die Kontoführung und genießen finanzielle Vorteile bei Ihren Wertpapiergeschäften.

Ihr Vertrauen ist uns viel wert – überzeugen Sie sich!



Die Karte zum Programm
Geben Sie Ihrer Girokarte ein besonderes
Motiv Nr. 323 **HVB valyou**.*



JETZT ONLINE ANMELDEN
Unter hvb.de/valyou-online oder
einfach den QR-Code scannen.

*Kostenfrei im HVB Exklusivkonto und HVB Platinumkonto. Die komplette Auswahl der möglichen Motive finden Sie unter hvb.de/girocard

Gold, Silber, Bronze – glänzende Vorteile

Ansprüche können wachsen. Deshalb gibt es das Vorteilsprogramm in drei Stufen: Bronze, Silber und Gold. Die Programmstufe wird quartalsweise ermittelt. Die Übersicht zeigt Ihnen die Vergünstigungen der jeweiligen Stufe unabhängig davon, ob Sie diese Produkte¹ bereits besitzen oder neu abschließen.

	Bronze	Silber	Gold
Konto			
Ermäßigung Preis für die monatliche Kontoführung HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto und HVB Exklusivkonto	25 %	50 %	100 %
Ermäßigung Preis für die monatliche Kontoführung HVB Platinumkonto	–	–	50 %
Ermäßigung Jahrespreis ² für die Ausgabe einer Kreditkarte (Hauptkarte)	25 %	25 %	50 %
Ermäßigung Zinszahlung ² HVB Dispokredit (eingeräumte Kontoüberziehung)	–	50 %	75 %
Vermögen			
Prämie für Guthaben HVB PlusSparen (variabel)	–	0,05 % p.a.	0,10 % p.a.
Ermäßigung ³	–	10 %	25 %
• Transaktionsentgelte ¹¹	–	10 %	25 %
• monatlicher Depotpreis ¹²	–	–	–
HVB Immobilienfinanzierung in EUR⁸			
Prämie auf Gesamtsumme aller Darlehen (Restsumme) zeitaufteilig pro Quartal	–	50 EUR p.a.	100 EUR p.a.
• ab 100.000 EUR	–	100 EUR p.a.	200 EUR p.a.
• ab 200.000 EUR	–	150 EUR p.a.	300 EUR p.a.
• ab 300.000 EUR	–	–	–
Vermögensnachfolgeplanung			
Ermäßigung auf eine honorarpflichtige Beratung	–	10 %	25 %

Details entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen.

Einfach Wertschätzung genießen.

Sehen Sie selbst, unter welchen Voraussetzungen Sie die jeweilige Programmstufe¹ erreichen, und freuen Sie sich auf Ihre Vorteile. **Junge Kunden von 18 bis 25 Jahren** erhalten mit einem HVB Girokonto¹⁰ und einer Anmeldung zum HVB Online Banking bereits die Silber-Vorteile.

	Vermögen ⁴ bei der HVB oder nominale Kreditsumme HVB Immobilienfinanzierung ⁸	Produkte bei der HVB
Gold	Mindestens 75.000 EUR	• • • • • Mindestens 5 Produktpunkte, davon 1 durch Gehaltskonto ⁵
Silber	Mindestens 25.000 EUR	• • • Mindestens 3 Produktpunkte, davon 1 durch Gehaltskonto ⁵
Bronze	–	• • Mindestens 2 Produktpunkte
Jeder der folgenden Produktpunkte • zählt nur einmal für Ihre Programmstufe.		
Konto	<ul style="list-style-type: none"> • HVB Girokonto (HVB Startkonto, HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto, HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto oder HVB Depot Global Konto) • Kreditkarte (Hauptkarte) oder HVB Visa Debit Card⁶ • HVB PlusSparen (variabel) oder FC Bayern Sparkarte (mind. 1.000 EUR Guthaben) • HVB Festgeld in EUR (mind. 5.000 EUR Guthaben) • HVB Investmentsparen (monatliches Sparen mit einer Sparrate von mind. 100 EUR) • HVB Depot Global oder HVB Premium Invest oder HVB Vermögensverwaltung oder Mandatsprodukt (mind. 1.000 EUR Depotwert) • HVB Depot oder HVB Premium Invest Depot oder „Depot Global“ Depot oder HVB Vermögensverwaltungs Depot (in allen Fällen mind. 1.000 EUR Depotwert)³ 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> • HVB PlusSparen (variabel) oder FC Bayern Sparkarte (mind. 1.000 EUR Guthaben) • HVB Festgeld in EUR (mind. 5.000 EUR Guthaben) • HVB Investmentsparen (monatliches Sparen mit einer Sparrate von mind. 100 EUR) • HVB Depot Global oder HVB Premium Invest oder HVB Vermögensverwaltung oder Mandatsprodukt (mind. 1.000 EUR Depotwert) • HVB Depot oder HVB Premium Invest Depot oder „Depot Global“ Depot oder HVB Vermögensverwaltungs Depot (in allen Fällen mind. 1.000 EUR Depotwert)³ 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Finanzierung und Bausparen	<ul style="list-style-type: none"> • HVB Immobilienfinanzierung in EUR⁸ • Wüstenrot Bausparvertrag⁷ (mind. 10.000 EUR Bausparsumme) • HVB KomfortKredit oder SofortKredit 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Versicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung⁷ mit einem Versicherungsbeginn bis einschließlich 01.08.2017 	<input type="checkbox"/>

Gleich teilnehmen und es gut haben!

Das HVB Vorteilsprogramm **valyou** steht HVB Privatkunden ab 18 Jahren offen.

- Bis zu 100 % Ermäßigung auf den Preis für die Kontoführung
- Vergünstigungen bei Kreditkarte und HVB Dispokredit (eingeläumte Kontoüberziehung)
- Ermäßigungen beim monatlichen Depotpreis und bei Wertpapiertransaktionen
- Prämie für die HVB Immobilienfinanzierung, bis zu 300 € p. a.
- Wertvolle Informationen rund um Finanzthemen

Ihre Vorteile
im Überblick

Sie können alleine, aber auch gemeinschaftlich, zum Beispiel mit Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, teilnehmen. Der besondere Vorteil dabei: beide Partner profitieren von der höchsten Programmstufe eines Partners.

Jetzt mit dem HVB Vorteilsprogramm **valyou starten und attraktive Vorteile sichern!
Ihr HVB Betreuer freut sich auf Sie!**

1. Gemeinschaftsprodukte können bei Ermittlung der Programmstufe (Vermögen, Kreditsumme, Produkte) und bei den Vorteilen nur berücksichtigt werden, wenn beide Partner am Programm gemeinsam teilnehmen.
2. Kreditkarten und HVB Dispokredit (eingeläumte Kontoüberziehung) nur im Zusammenhang mit HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto, HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto oder HVB Depot Global Konto. Es wird nur der Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte pro Kunde ermäßigt.
3. Auf das HVB StarterDepot, das HVB Depot Global, HVB Premium Invest, die HVB Vermögensverwaltung sowie Depots im Rahmen von HVB OneWealth werden im Rahmen von **HVB valyou** keine Vorteile gewährt.
4. Vermögen ist die Summe aller "Termin-", Spareinlagen und der aktuellen Depotwerte sowie Sichteinlagen auf dem HVB Konto Vermögensverwaltung und dem HVB OneWealth Verrechnungskonto.
5. HVB Startkonto, HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto, HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto, HVB Depot Global Konto mit **Geldingang von mind. 1.000 EUR pro Monat** (in den jeweils letzten drei Monaten bzw. bei einer neuen Kontoeröffnung vor weniger als 3 Monaten ab dem Monat der Kontoeröffnung).
6. Kreditkarten oder HVB Visa Debit Card nur im Zusammenhang mit HVB Startkonto, HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto, HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto oder HVB Depot Global Konto.
7. Durch HypoVereinsbank vermittelter Wüstenrot Bausparvertrag bzw. vermittelte Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung der ERGO Group.
8. Voll ausgezahlte HVB Immobiliendarlehen in EUR. Voraussetzung für die Gutschrift der Prämie ist ein HVB Girokonto.
9. Stand 01.01.2022. Es gelten die aktuellen Teilnahmebedingungen unter [hvb.de/valyou](https://www.hvb.de/valyou). Das HVB Vorteilsprogramm **valyou** kann nicht mit anderen Vorteilsaktionen (z.B. Produktpaketen) kombiniert werden, die Teilnehmer können aber in **HVB valyou** weitere Vergünstigungen und Gutscheine erhalten. Änderungen des HVB Vorteilsprogramms **valyou** vorbehalten. Bei Inanspruchnahme von Sonderkonditionen auf Finanzdienstleistungen, für welche **HVB valyou** Vorteile gewährt, ist eine Teilnahme am Programm nicht möglich. Zur Teilnahme ist Ihr Einverständnis mit der werblichen Ansprache per E-Mail und Telefon notwendig. Die E-Mails sind nicht verschlüsselt und beinhalten detaillierte Kundeninformationen.
10. HVB Startkonto, HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto, HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto, HVB Depot Global Konto.
11. Das Transaktionsentgelt ist neben der Ausführungspauschale Bestandteil der Wertpapierprovision für den An- und Verkauf von Wertpapieren. Die Ermäßigung erfolgt ausschließlich auf das Transaktionsentgelt (siehe Preis- und Leistungsverzeichnis) und maximal bis auf das Mindestentgelt.
12. Die Ermittlung der Ermäßigung auf den monatlichen Depotpreis erfolgt auf Basis der Programmstufe des Kalenderquartals, für welches der Depotpreis berechnet wird. Die Ermäßigung erfolgt maximal bis auf den Mindestdepotpreis pro Monat. Die Abrechnung und Belastung des Depotpreises erfolgt nachträglich zum Quartalsende.



Filiale

Alle Filialen finden Sie im Internet unter hvb.de/filialfinder



Telefon

kostenlos unter 089 378 480 00
Servicezeiten Mo–Fr 8–20 Uhr



Online

hvb.de/valyou



[hypovereinsbank](https://www.linkedin.com/company/hypovereinsbank)



[@hypovereinsbank](https://twitter.com/hypovereinsbank)

[#hypovereinsbank](https://www.hypovereinsbank.com/#hashtag/hypovereinsbank)

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS HVB INVESTMENTKONTO

1. Verwendungszweck

Das Konto dient ausschließlich als Abwicklungskonto für Transaktionen und Buchungen im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Termingeschäften des Kontoinhabers (z. B. für Käufe, Verkäufe, Einlösungen, Ertragsgutschriften). Das Konto wird zu diesem Zweck einem bei der Bank geführten Wertpapier- oder Termindepot zugeordnet.

2. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Das Konto wird in laufender Rechnung geführt (Kontoführung als Kontokorrentkonto). Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss, der dem Kontoinhaber entsprechend der Nr. 6 und Nr. 7 dieser Bedingungen im Online Banking zugestellt wird. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwände zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

3. Teilnahme am HVB Online Banking und Einrichtung des Persönlichen Postfachs

Das HVB Investmentkonto wird nur im Zusammenhang mit dem Persönlichen elektronischen Postfach im HVB Online Banking geführt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, einen gesonderten Vertrag zur Teilnahme am HVB Online Banking abzuschließen, falls ein solcher nicht bereits besteht. Er ist weiter verpflichtet, die Nutzung des Persönlichen elektronischen Postfachs für das HVB Investmentkonto im HVB Online Banking einzurichten, um die elektronische Zustellung von Dokumenten in das Persönliche Postfach zu ermöglichen (z. B. durch Hinterlegung einer aktuellen E-Mail Adresse bzw. einer Mobilfunknummer). Sowohl die Teilnahme am HVB Online Banking als auch die Nutzung des Persönlichen elektronischen Postfachs für das HVB Investmentkonto ist für die gesamte Vertragslaufzeit des HVB Investmentkontos aufrechtzuerhalten. Für die Nutzung des HVB Online Banking und des Persönlichen elektronischen Postfachs gelten die »Sonderbedingungen für das Online und Mobile Banking«.

»Ist der Kontoinhaber minderjährig, hat einer der gesetzlichen Vertreter den erforderlichen Zugang zum Onlinebanking einzurichten und zu unterhalten. Im Falle einer sonstigen gesetzlichen Vertretung ist mindestens einer der gesetzlichen Vertreter verpflichtet, sich zum Online Banking anzumelden. Handelt es sich um ein Konto mit mehreren Inhabern, hat mindestens einer der Kontoinhaber den erforderlichen Zugang zum Online Banking einzurichten und zu unterhalten.«

4. Verfügungen des Kontoinhabers über das Konto, Zahlungsverkehrsbeschränkungen, Karten und Kontosperrung für Überweisungen auf Überweisungsdruckern

(1) Verfügungen des Kontoinhabers zu Gunsten oder zu Lasten des Kontos sind nur zu Gunsten oder zu Lasten eines auf den Namen des Kontoinhabers geführten Zahlungskontos möglich. Das für Verfügungen zusätzlich erforderliche Zahlungskonto kann auch bei einer Fremdbank geführt werden.

(2) Über den vorstehend vereinbarten Verwendungszweck hinaus darf das Konto nicht für den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers, insbesondere mit Dritten, verwendet werden (z. B. durch Lastschriften, ein bzw. ausgehende Überweisungen von Dritten). Alle Verfügungen werden bargeldlos abgewickelt, Bargeldein- oder Bargeldauszahlungen sind nicht möglich. Die Ausgabe einer Debitkarte bzw. die Ausgabe einer Kreditkarte ist nicht möglich.

5. »ODER-Konto« mit Einzelverfügungsberechtigung (gilt nur bei mehreren Kontoinhabern)

(1) Für das Konto gilt Einzelverfügungsberechtigung, das bedeutet, dass jeder Kontoinhaber über das Konto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos alle mit der Kontoführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen kann. Insbesondere kann jeder Kontoinhaber Verfügungen zu Gunsten von Konten, die auf den Namen beider Kontoinhaber geführt werden, oder zu Gunsten eigener Einzelkonten, veranlassen. Die vorstehende Einzelverfügungsberechtigung gilt nicht für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten: Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren.

(2) Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen.

(3) Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen.

6. Mitteilungen der Bank

(1) Die Bank übermittelt dem Kontoinhaber Mitteilungen über elektronische Kommunikationswege (z. B. Online Banking und E-Mail) unter Beachtung der für diese elektronischen Kommunikationswege geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie gegebenenfalls per Briefpost.

(2) Bei mehreren Kontoinhabern gilt ergänzend Folgendes: Die Bank übermittelt Informationen und Erklärungen, die das gemeinsame Konto betreffen, jeweils nur einem der Kontoinhaber. Dies gilt sowohl für die Übermittlung per Post als auch für elektronische Kommunikationswege. Die Mitteilungen gelten damit als beiden Kontoinhabern zugestellt. Die Kontoinhaber bevollmächtigen sich insoweit gegenseitig zum Empfang dieser Informationen und Erklärungen. Sofern lediglich einer der Kontoinhaber zum Online Banking angemeldet ist, ist die Bank daher berechtigt, die Mitteilungen in das Postfach des zum Online Banking angemeldeten Kontoinhabers einzustellen. Es erfolgt in diesem Fall keine Zustellung per Briefpost an den nicht zum Online Banking angemeldeten Kontoinhaber. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Erklärungen, die den Bestand des gemeinsamen Kontos betreffen, also z. B. Kontokündigungen sowie deren Ankündigungen. Diese Erklärungen wird die Bank in jedem Fall jedem Kontoinhaber zustellen.

7. Kontoauszüge

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mit mindestens einmal monatlich erstellen Kontoauszügen über die Zahlungsvorgänge, die sie für den Kontoinhaber erbracht hat. Die Bank stellt die Kontoauszüge im Online Banking des Kontoinhabers zum Abruf bereit; bei mehreren Kontoinhabern gemäß Nr. 6 Abs. 2 dieser Bedingungen.

8. Kündigungsrechte

Der Kontoinhaber kann das Konto jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, die Bank dagegen nur unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Es gelten Nr. 18 bzw. Nr. 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Kündigt der Kontoinhaber die Teilnahmevereinbarung für das HVB Online Banking oder entfallen die Voraussetzungen zur Nutzung des Persönlichen elektronischen Postfachs für das HVB Investmentkonto aus anderen Gründen, die der Kontoinhaber zu vertreten hat, steht der Bank das Recht zur fristlosen Kündigung des HVB Investmentkonto Vertrags aus wichtigem Grund zu.

9. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; hierbei handelt es sich insbesondere um die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (SOB), die Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten, die Sonderbedingungen für das Online und Mobile Banking sowie ggf. im Einzelfall getroffen zusätzliche Vereinbarungen wie die Teilnahmevereinbarung für Telefonbanking und Vermögensverwaltungsverträge. Der Kontoinhaber kann den Text sämtlicher Bedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis insbesondere in den Geschäftsräumen der Bank einsehen oder auf der Homepage der HypoVereinsbank (www.hvb.de) abrufen und sich auf Wunsch zur Verfügung stellen lassen; er kann auch später noch die Übersendung der Bedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses verlangen.

HINWEIS AUF DEN EINBEHALT VON KIRCHENSTEUER SEIT DEM 1. JANUAR 2015

Seit dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer für Privatkunden automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt (§ 51a Einkommensteuergesetz). »Automatisch« bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Zur Durchführung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ist unsere Bank gesetzlich verpflichtet, bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kunden deren Religionszugehörigkeit abzufragen. Bei der Identifikationsnummer – auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt – handelt es sich um eine von den Finanzbehörden vergebene 11-stellige Ziffernfolge ohne Sonderzeichen, die von der Steuernummer zu unterscheiden ist. Sie finden Ihre Identifikationsnummer bspw. auf Ihrem aktuellen Einkommensteuerbescheid. Soweit uns Ihre Identifikationsnummer noch nicht vorliegt, müssen wir diese bei dem Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abrufen.

Die Abfrage der Religionszugehörigkeit erfolgt bei Bestandskunden jährlich wiederkehrend zu dem Stichtag 31. August (Regelabfrage). Für Neukunden erfolgt die Abfrage der Religionszugehörigkeit im Jahr der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf Grund gesetzlicher Fristen nur in den Fällen, in denen die Eröffnung vor dem 1. September erfolgt ist (Anlassabfrage für Neukunden). Bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung ab dem 1. September erfolgt die Abfrage erst ab dem Folgejahr. Unsere Bank ist verpflichtet, die auf Grund der Abfragen erhaltenen Informationen für den Kirchensteuerabzug des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Unterjährige Veränderungen (bspw. Kircheneintritt oder -austritt) können Sie nur über Ihre Steuererklärung bzw. Ihre Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt geltend machen.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern das »Kirchensteuerabzugsmerkmal« mit. Dieses Merkmal gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemein-

schaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln auf dieser Basis die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer und führen diese für Sie an das Finanzamt ab. Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Kapitalerträgen (bspw. Gemeinschaftskonto bzw. -depot) sind wir seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, auf Ebene unserer Bank eine hälftige Aufteilung der Kapitalerträge zur Berechnung der Kirchensteuer vorzunehmen. Eine anderweitige Aufteilung kann nur über Ihre Steuererklärung bzw. Einkommensteuererklärung erfolgen.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern selbstständig von dem für Sie zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals widersprechen (Sperrvermerk). Dem Widerspruch müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern einreichen (»Erklärung zum Sperrvermerk«). Bitte beachten Sie, dass unsere Bank nicht zur Entgegennahme Ihres Sperrvermerks berechtigt ist. Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort »Kirchensteuer« bereit. Der Abfrage Ihrer Identifikationsnummer können sie hingegen nicht widersprechen.

Die »Erklärung zum Sperrvermerk« muss einmalig für Zwecke der Regelabfrage spätestens am 30. Juni, für Zwecke der Anlassabfrage für Neukunden spätestens am 30. September bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Nur bei Fristwahrung ist eine rechtzeitige Berücksichtigung Ihres Sperrvermerks gewährleistet. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Im Falle eines Sperrvermerks können wir keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, Ihre Sperrung zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen, welches in diesem Fall gesetzlich gehalten ist, Sie wegen Ihrer Sperrung zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

INFORMATION ZUR VERWENDUNG DER IDENTIFIKATIONSNUMMER IM KAPITALERTRAGSTEUERABZUG

1. Allgemeines zur Identifikationsnummer (IdNr.)

Die Identifikationsnummer (auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt) ist eine 11-stellige, unabänderliche Nummer, die jedem Bundesbürger vom Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Identifizierung und Korrespondenz mit den Finanzbehörden im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer zugeteilt wird. Die IdNr. wird nur an natürliche Personen vergeben und ist von der ebenfalls für die Einkommensteuer verwendeten Steuernummer und der zukünftig für Betriebe/Unternehmen vorgesehenen Wirtschafts-Identifikationsnummer zu unterscheiden. Die IdNr. ist beispielsweise auf den persönlichen Einkommensteuerbescheiden ersichtlich. Sie gilt ein Leben lang und ändert sich auch beispielsweise nicht bei Heirat oder Umzug.

2. Derzeitige Verwendung der Bank

Unsere Bank ist verpflichtet, Ihre IdNr. nach Maßgabe der §§ 93c, 139b der Abgabenordnung für Zwecke der Durchführung des Steuerabzugs auf Kapitaleinkünfte und für Zwecke des Datenaustauschs mit den Finanzbehörden zu erheben. Zu Ihrer Information sind nachfolgend die wichtigsten Verwendungen dargestellt:

- Seit 2011 können Freistellungsaufträge für Kapitalerträge nur noch unter Angabe der IdNr. gestellt werden. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen muss auch die IdNr. des Ehegatten/Lebenspartners mitgeteilt werden. Seit 2016 muss der Bank auch bei vor 2011 gestellten Freistellungsaufträgen die IdNr. der Antragsteller vorliegen. Andernfalls ist der Freistellungsauftrag unwirksam (§ 44a Absatz 2a Einkommensteuergesetz). Seit 2013 ist die IdNr. auch im Rahmen der automatisierten Meldung der auf Grund Freistellungsauftrag freigestellten Kapitalerträge von der Bank an das Bundeszentralamt für Steuern zu verwenden (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).
- Seit 2013 müssen bei der Bank eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigungen (so genannte NV01-Bescheinigungen) mit IdNr. eingereicht werden. Die IdNr. wird auch im Rahmen der Meldung der auf Grund der Nichtveranlagungsbescheinigung freigestellten Kapitalerträge von der Bank an das Bundeszentralamt für Steuern verwendet (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).
- Die Bank hat in den Fällen einer Freistellungserklärung für betriebliche Kapitalerträge oder für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die IdNr. gesondert aufzuzeichnen und an die Finanzbehörden zu übermitteln (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Satz 6ff. Einkommensteuergesetz).

Hinweise

Die Angaben auf diesem Informationsblatt basieren auf dem Rechtsstand im Dezember 2017. Durch zukünftige Änderungen in Gesetzen oder Verwaltungserlassen kann es zu weiteren Verwendungen von Steuerdaten und der IdNr. kommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses

– Die Bank ist verpflichtet, unentgeltliche Depotüberträge von Wertpapieren zwischen verschiedenen Personen ihrem Betriebsstättenfinanzamt zu Kontrollzwecken (insbes. Schenkungsteuer) zu melden. Hierbei ist auch die IdNr. des Übertragenden und des Empfängers anzugeben (§ 43 Absatz 1 Satz 6 Einkommensteuergesetz).

– Die Vermittlung ausländischer Versicherungsverträge (Lebensversicherungen) an inländische Versicherungsnehmer durch einen inländischen Versicherungsvermittler ist dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der IdNr. des Versicherungsnehmers mitzuteilen (§ 45d Absatz 3 Einkommensteuergesetz).

– Seit 2015 behält die Bank die Kirchensteuer automatisch ein. Das bis 2014 geltende Antragsverfahren ist entfallen. Die Bank fragt einmal jährlich bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Verwendung der IdNr. ihrer Kunden deren Konfessionszugehörigkeit ab. Liegt die IdNr. nicht vor, muss die Bank diese ebenfalls abfragen (§ 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz). Bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer (siehe erste Seite).

– Seit 2016 ist unsere Bank nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz für Zwecke des internationalen Steuerdatenaustauschs verpflichtet, Ihre steuerliche Ansässigkeit und Ihre IdNr. zu erfassen. Sind Sie steuerlich ausschließlich in Deutschland ansässig, werden diese Informationen jedoch nicht an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

– Seit dem 1. Januar 2018 ist unsere Bank nach § 154 Abs. 2a Abgabenordnung verpflichtet, die IdNr. des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten sowie der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes einzuholen. Dies gilt für Konten, Depots, Schließfächer sowie im Fall der Verpfändung von Wertsachen an die Bank. Ebenso gilt dies für Kreditkonten, es sei denn, der Kredit dient ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter und der Kreditrahmen übersteigt einen Betrag von 12.000 Euro nicht (vgl. § 154 Abs. 2a S. 3 Abgabenordnung). Hierbei sind Kunden gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, d. h. der Vertragspartner sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben der Bank die zu erhebenden Daten mitzuteilen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen (§ 154 Absatz 2a Satz 2 Abgabenordnung). Wird die IdNr. nicht mitgeteilt, ist die Bank verpflichtet, zur Ermittlung der IdNr. eine elektronische Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu stellen (§ 154 Absatz 2b Abgabenordnung). Kann die IdNr. auch nach einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern nicht ermittelt werden, ist die Bank gesetzlich zu einer Mitteilung an selbige Behörde verpflichtet (§ 154 Absatz 2c Satz 2 Abgabenordnung).

Informationsblattes von uns nicht übernommen werden kann. Die Informationen sind nicht als umfassende rechtliche Würdigung gedacht, sondern sollen unseren Kunden lediglich aus Anlass aktueller Gesetzesänderungen einen Überblick über den geänderten Kirchensteuerabzug und die Verwendung der IdNr. auf Bankebene geben.

EINLAGENSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden »Informationsbogen für den Einleger« unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der UniCredit Bank AG sind geschützt durch: Sicherungsobergrenze:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1) 100 000 EUR Pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: – HypoVereinsbank – HypoVereinsbank Unternehmer Bank – HypoVereinsbank Private Banking – UniCredit Corporate & Investment Banking
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden »aufaddiert«, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Währung der Erstattung:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 (4)
Kontaktdaten:	Euro
Weitere Informationen:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin Telefon: +49 (0) 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die UniCredit Bank AG ist auch unter den Namen

- HypoVereinsbank
- HypoVereinsbank Unternehmer Bank
- HypoVereinsbank Private Banking
- UniCredit Corporate & Investment Banking

tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift Postfach 11 04 48, 10834 Berlin Telefon: +49 (0) 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Nicht gesichert werden unter anderem Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 CRR.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Die Sicherungsgrenze, das Statut des Einlagensicherungsfonds sowie weitere Informationen zur Einlagensicherung können auch im Internet unter <https://einlagensicherungsfonds.de> abgefragt werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird insbesondere auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen.

Nachfolgende Einschränkung gilt nicht für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nicht geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um eine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt oder
- (ii) die Laufzeit der Einlage mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Status des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

DATENSCHUTZHINWEISE GEMÄSS EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG FÜR »NATÜRLICHE PERSONEN«

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Die nachfolgenden Datenschutzhinweise gelten insbesondere für Kunden, Interessenten, Antragsteller und vertretungsberechtigte Personen/Bevollmächtigte.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:
UniCredit Bank AG
Arabellastr. 12
81925 München
Telefon: +49 (0)89 378 – 0
E-Mail-Adresse: info@unicredit.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:
UniCredit Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Postfach
80311 München
Telefon: +49 (0)89 378 – 0
E-Mail-Adresse: datenschutzrechte@unicredit.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermitteln werden.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Erfassung von Stammdaten, im Zuge einer Bevollmächtigung etc. können Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe) sein. Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzen in den Zahlungsverkehr), Informationen über ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/ Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin (z. B. von Interessenten) erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten, (vgl. auch § 4 BDSG),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung in der UniCredit Gruppe

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten in der UniCredit Gruppe, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und in der UniCredit Gruppe.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

– Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

– Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien)

– Andere Unternehmen in der UniCredit Gruppe zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt? Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit – es zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge), – es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder – Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Darüber hinaus übermittelt die UniCredit Bank AG keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Die UniCredit Bank AG nutzt jedoch für bestimmte Aufgaben Dienstleister, die meistens ebenfalls Dienstleister nutzen, die ihren Firmensitz, Mutterkonzern oder Rechenzentren in einem Drittstaat haben können. Eine Übermittlung ist zulässig, wenn die Europäische Kommission entschieden hat, dass in einem Drittland ein angemessenes Schutzniveau besteht (Art. 45 DSGVO). Hat die Kommission keine solche Entscheidung getroffen, darf die UniCredit Bank AG oder der Dienstleister personenbezogene Daten an Dienstleister in einem Drittland nur übermitteln, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind (Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission oder der Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Verfahren angenommen werden) und durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die UniCredit Bank AG hat zudem mit ihren Dienstleistern vertraglich vereinbart, dass auch mit deren Vertragspartnern immer Grundlagen zum Datenschutz unter Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus abgeschlossen werden.

Auf Anfrage stellt die UniCredit Bank AG Ihnen eine Kopie der Standarddatenschutzklauseln mit den genannten Dienstleistern zur Verfügung.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

– Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

– Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe

der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunften einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:
UniCredit Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Postfach
80311 München
E-Mail-Adresse: datenschutzrechte@unicredit.de

SCHUFA-INFORMATIONEN

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die UniCredit Bank AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der/Die Kunde/n befreit/befreien die UniCredit Bank AG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1. Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3. Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen)
- Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert
- Anschriftendaten | Scorewerte

2.5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6. Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken.

Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt (einsehbar unter www.schufa.de/loeschfristen). Angaben über Anfragen werden nach 12 Monaten taggenau gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung(Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner bei deren Entscheidungsfindung durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Dies hilft z. B. dabei, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen verlässt. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: April 2021

Herausgeber:
UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Stand: 01.11.2022

Allgemeine Informationen zur Bank

- A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und Nichtverbrauchern (Kontoführung, Sparkonto, Kreditgeschäft)**
- B. Preise und Leistungsmerkmale für Verbraucher und Nichtverbraucher bei Zahlungsdiensten (Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift, Zahlungskartengeschäft (u.a. Debitkarte, Kreditkarte)) und im Scheckverkehr**
- C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK

- | | |
|---|---|
| <p>I. Name und Anschrift der Bank
 UniCredit Bank AG
 Arabellastraße 12
 81925 München
 – im weiterem Text auch als HypoVereinsbank oder HVB bezeichnet –</p> <p>II. Kommunikation mit der Bank
 Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.</p> <p>III. Bankinterne Beschwerdestelle
 Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle der Bank wenden: UniCredit Bank AG
 Beschwerdemanagement PUC3BM
 Postanschrift: 80311 München</p> <p>per Telefon unter der Nummer +49 89 378 29299
 per Onlineformular
 https://www.hypovereinsbank.de/portal?view=/de/privatkunden/kontakt/lob-und-kritik.jsp#</p> <p>IV. Zuständige Aufsichtsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
 und
 Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main – Europäische Zentralbank
 Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main <p>V. Eintragung im Handelsregister
 Registergericht München HR B 42148</p> | <p>VI. Vertragssprache
 Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.</p> <p>VII. Geschäftstage der Bank für Zahlungsverkehr
 Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Samstag – 24. und 31. Dezember – regionale Feiertage (z. B. Hl. Drei Könige, Allerheiligen, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Reformationstag, Buß- und Betttag) – Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Fasching) geschlossen hat. <p>Im Rahmen des jeweiligen Produktumfangs ist die Bank bemüht, auch außerhalb eines Geschäftstages Zahlungsaufträge, wie z. B. beim Onlinebanking oder im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, auszuführen.</p> <p>VIII. Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten einzelner Geschäftsstellen unterscheiden; die jeweilige Geschäftsstelle gibt besondere Öffnungszeiten bekannt. – Der Kunde kann seine Zahlungskarte (insbesondere Debitkarte und Kreditkarte) jederzeit einsetzen, die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank. – Ein elektronisch angezeigter Kontostand (aktueller Saldo) beinhaltet avisierte Zahlungseingänge und steht unter dem Vorbehalt des Deckungseingangs bei der Bank. Dies bedeutet, dass der genannte Betrag nicht dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Guthaben entsprechen muss. |
|---|---|

A. PREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN

im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und Nichtverbrauchern (Kontoführung, Sparkonto, Kreditgeschäft)

Kontomodelle für Verbraucher

- 1 HVB PlatinumKonto**
 Monatlicher Preis für die Kontoführung **49,90 EUR**
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
- ein HVB Platinum Hauptkonto
 - auf Wunsch des Kunden unter der Voraussetzung, dass das Hauptkonto besteht:
 - bis zu 99 HVB Platinum Nebenkonto, die mit Beendigung des Hauptkontovertrages oder mit der Wahl eines anderen Kontomodells für das Hauptkonto jeweils in ein »HVB AktivKonto« umgestellt und weitergeführt werden.
 - 99 Währungskonten, die mit Beendigung des Hauptkontovertrages oder mit der Wahl eines anderen Kontomodells für das Hauptkonto jeweils in ein »HVB Währungskonto« umgestellt und weitergeführt werden.
 - Preisnachlass auf Schrankfachmiete i.H.v. 79 EUR p.a.
- Zahlungsdienste für Hauptkonto und Nebenkonto:
- Bargeldeinzahlung am Schalter und am Geldautomaten in EUR
 - Bargeldauszahlung am Schalter
 - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR/Staaten⁴⁾ in EUR
 HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card:
 - An Geldautomaten der HypoVereinsbank
 - An Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group
 nur HVB girocard:
 - An Geldautomaten der Cash group (innerhalb Deutschlands)²⁾
 - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card)
 - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group
 - Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR/Staaten⁴⁾ in EUR
 - mit der HVB Mastercard Gold
 - mit der HVB Visa Infinite Card
 - mit der HVB Visa Infinite Metal

- Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung
 - mit der HVB Mastercard Gold
 - mit der HVB Visa Infinite Card
 - mit der HVB Visa Infinite Metal
 - Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile BankingApp und HVB Telefonbanking
 - Gutschrift einer Überweisung
 - Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
 - Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
 - Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
 - Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾
 - Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland)
 - Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN)
 - HVB girocard
 - HVB Motiv girocard
 - HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card
- Zahlungsdienste nur für das Hauptkonto:
- Auf Wunsch und vorbehaltlich Bonität:
 Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN)
 - HVB Mastercard Gold
 - HVB Visa Infinite Card
 - HVB Visa Infinite Metal
- 2 HVB ExklusivKonto**
 Monatlicher Preis für die Kontoführung **14,90 EUR**
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:
- Bargeldeinzahlung am Schalter
 - Bargeldauszahlung am Schalter
 - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR/Staaten⁴⁾ in EUR
 HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card:
 - An Geldautomaten der HypoVereinsbank
 - An Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group

<p>nur HVB girocard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – An Geldautomaten der Cash group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR <ul style="list-style-type: none"> – mit der HVB Mastercard – mit der HVB Mastercard Gold – mit der FCB Mastercard – Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung <ul style="list-style-type: none"> – mit der HVB Mastercard – mit der HVB Mastercard Gold – mit der FCB Mastercard – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking – Gutschrift einer Überweisung – Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – HVB girocard – HVB Motiv girocard – HVB Visa Debit Card – FCB Visa Debit Card – Auf Wunsch und vorbehaltlich Bonität: Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – HVB Mastercard – HVB Mastercard Gold – FCB Mastercard – HVB Visa Card 	
<p>3 HVB PlusKonto</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung 9,90 *) EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldeinzahlung am Schalter – Bargeldauszahlung am Schalter – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card: <ul style="list-style-type: none"> – An Geldautomaten der HypoVereinsbank – An Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – nur HVB girocard: <ul style="list-style-type: none"> – An Geldautomaten der Cash group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking – Gutschrift einer Überweisung – Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking – Ausführen – Löschen – Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> – HVB girocard – HVB Visa Debit Card – FCB Visa Debit Card – Auf Wunsch und vorbehaltlich Bonität: Ausgabe einer HVB Mastercard (Kreditkarte) <p>*) Für das Preismodell »PlusKonto light« (kein Neuabschluss) gilt ein Preis für mtl. Kontoführung von 7,90 EUR. Echtzeitüberweisungen kosten dann jedoch 0,50 EUR und die HVB Mastercard (Kreditkarte) jrl. 30 EUR.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking – Gutschrift einer Überweisung – Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – über HVB Online Banking – Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking – Ausführen – Löschen – Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Scheckeinlösungen / Scheckgutschriften (Inland) – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> – HVB ServiceKarte – HVB Motiv ServiceKarte <p>*) Für das Preismodell »AktivKonto light« (kein Neuabschluss) gilt ein mtl. Preis für Kontoführung von 2,90 EUR. Echtzeitüberweisungen kosten dann jedoch 0,50 EUR und die HVB Mastercard (Kreditkarte) jrl. 30 EUR.</p> <p>5 HVB StartKonto⁴⁰⁾</p> <p>Für junge Leute bis zum vollendeten 26. Lebensjahr Monatlicher Preis für die Kontoführung kostenfrei</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldeinzahlung am Schalter – Bargeldauszahlung am Schalter – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card: <ul style="list-style-type: none"> – An Geldautomaten der HypoVereinsbank – An Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – nur HVB girocard: <ul style="list-style-type: none"> – An Geldautomaten der Cash group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking – Gutschrift einer Überweisung – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/ EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking – Ausführen – Löschen – Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – über HVB Online Banking – über SB-Terminal – Echtzeitüberweisung innerhalb EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – HVB girocard (ab 12 Jahren) – HVB ServiceKarte (ab 7 Jahren) – HVB Motiv ServiceKarte (ab 7 Jahren) – HVB Visa Debit Card (ab 12 Jahren) – FCB Visa Debit Card (ab 12 Jahren) – Auf Wunsch und vorbehaltlich Bonität: Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> – HVB Mastercard (Hauptkarte ab 18 Jahren, Partnerkarte ab 14 Jahren) <p>HVB StarterDepot (optional):</p> <p>Es gelten die Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C. »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« mit folgenden Abweichungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Kauf Fonds außerbörslich über den Vertriebsweg HVB Online Banking erfolgt kein Abzug auf das Transaktionsentgelt (Kaufprovision). – Über den Vertriebsweg HVB Online Banking werden keine Mindestentgelte sowie keine Entgelte für limitierte Aufträge berechnet. – Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung (Depotpreis) kostenfrei
<p>4 HVB AktivKonto</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung 4,90 *) EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldeinzahlung am Schalter – Bargeldauszahlung am Schalter – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR/Staaten⁴⁾ in EUR HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card: <ul style="list-style-type: none"> – An Geldautomaten der HypoVereinsbank – An Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – nur HVB girocard: <ul style="list-style-type: none"> – An Geldautomaten der Cash group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card) 	<p>6 HVB BasisKonto Plus</p> <p>Basiskonto gem. Zahlungskontengesetz auf Guthabenbasis Monatlicher Preis für die Kontoführung 7,90 EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldeinzahlung am Schalter – Bargeldauszahlung am Schalter – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten der HypoVereinsbank – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking

<ul style="list-style-type: none"> – Gutschrift einer Überweisung – Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking – Ausführen – Löschen – Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – HVB girocard 		<ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking – Löschen – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> – HVB ServiceKarte – Auf Wunsch und vorbehaltlich Bonität: Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – 1 HVB Mastercard Firmenkunden 																														
<p>7 HVB BasisKonto Aktiv</p> <p>Basiskonto gem. Zahlungskontengesetz auf Guthabenbasis Monatlicher Preis für die Kontoführung 2,90 EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldeinzahlung am Schalter – Bargeldauszahlung am Schalter – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten der HypoVereinsbank – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Teilnahme am Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking – Gutschrift einer Überweisung – Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – über HVB Online Banking – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking – Ausführen – Löschen – Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch PIN): <ul style="list-style-type: none"> – HVB ServiceKarte 		<p>3 HVB Konto4Business Komfort (abschließbar bis 31.07.2021)</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung 40,00 EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten der HypoVereinsbank – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking – Löschen – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> – HVB girocard – HVB Motiv girocard – HVB ServiceKarte – Auf Wunsch und vorbehaltlich Bonität: Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – bei Kartenbestellung bis 14.09.2019: <ul style="list-style-type: none"> – 2 HVB Corporate Cards oder – 2 HVB Corporate Cards mit Firmenlogo (zzgl. einmalig 500 EUR) – bei Kartenbestellung ab 15.09.2019 <ul style="list-style-type: none"> – maximal 2 Karten: <ul style="list-style-type: none"> – HVB Mastercard Firmenkunden oder – HVB Corporate Cards oder – HVB Corporate Cards mit Firmenlogo (zzgl. einmalig 500 EUR) 																														
<p>8 HVB Depot Plus-Konto</p> <p>Preis für die Kontoführung kostenfrei</p> <p>Zinssatz für Guthaben 0,00 % p.a.</p> <p>Ausgabe einer Debitkarte kostenfrei</p> <p>– HVB ServiceKarte kostenfrei</p>																																
<p>9 HVB Währungskonto</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung 10,00 EUR</p> <p>Monatlicher Preis Nutzung Kontoauszugsdrucker 0,10 EUR</p>																																
<p>10 Eurex-Konto</p> <p>Preis für die Kontoführung kostenfrei</p> <p>Buchungspostenpreis¹²⁾ 0,41 EUR</p>																																
<p>11 HVB Investmentkonto</p> <p>Preis für die Kontoführung kostenfrei</p>																																
Kontomodelle für Nichtverbraucher																																
<p>1 HVB Konto4Business Smart (abschließbar bis 31.07.2021)</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung 7,00 EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten der HypoVereinsbank – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking, – Löschen – Auf Wunsch: Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> – HVB ServiceKarte 		<p>4 HVB BusinessKonto 4You</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung abhängig vom gewählten Transaktionsmodul</p> <p>Die Vereinbarung eines Transaktionsmoduls⁵⁴⁾ ist für den Abschluss dieses Produkts erforderlich:</p> <p>Transaktionsmodule für beleglose Transaktionen⁵⁵⁾</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>– Transaktionsmodul 0</td> <td>monatlich</td> <td>9,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab der 1. beleglosen Transaktion jeweils</td> <td></td> <td>0,80 EUR</td> </tr> <tr> <td>– Transaktionsmodul 50</td> <td>monatlich</td> <td>25,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab der 51. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion</td> <td></td> <td>0,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>– Transaktionsmodul 250</td> <td>monatlich</td> <td>50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab der 251. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion</td> <td></td> <td>0,30 EUR</td> </tr> <tr> <td>– Transaktionsmodul 750</td> <td>monatlich</td> <td>80,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab der 751. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion</td> <td></td> <td>0,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>– Transaktionsmodul 1.500</td> <td>monatlich</td> <td>130,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab der 1.501. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion</td> <td></td> <td>0,10 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Preis für die monatliche Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten der HypoVereinsbank – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU /EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten, ändern über das HVB Online Banking – Löschen – Auf Wunsch und vorbehaltlich Bonität: Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – 1 HVB Mastercard Firmenkunden oder – 1 HVB Corporate Card (ohne Logo) oder – 1 HVB Reisetellenkarte – ab der 2. Kreditkarte pro Karte und pro Jahr 24,00 EUR – Einreichung einer SEPA- Datei und EC-Cash-Datei pro Datei mit elektronischer Unterschrift 	– Transaktionsmodul 0	monatlich	9,00 EUR	ab der 1. beleglosen Transaktion jeweils		0,80 EUR	– Transaktionsmodul 50	monatlich	25,00 EUR	ab der 51. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion		0,40 EUR	– Transaktionsmodul 250	monatlich	50,00 EUR	ab der 251. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion		0,30 EUR	– Transaktionsmodul 750	monatlich	80,00 EUR	ab der 751. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion		0,20 EUR	– Transaktionsmodul 1.500	monatlich	130,00 EUR	ab der 1.501. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion		0,10 EUR
– Transaktionsmodul 0	monatlich	9,00 EUR																														
ab der 1. beleglosen Transaktion jeweils		0,80 EUR																														
– Transaktionsmodul 50	monatlich	25,00 EUR																														
ab der 51. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion		0,40 EUR																														
– Transaktionsmodul 250	monatlich	50,00 EUR																														
ab der 251. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion		0,30 EUR																														
– Transaktionsmodul 750	monatlich	80,00 EUR																														
ab der 751. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion		0,20 EUR																														
– Transaktionsmodul 1.500	monatlich	130,00 EUR																														
ab der 1.501. Transaktion jede weitere beleglose Transaktion		0,10 EUR																														
<p>2 HVB Konto4Business Klassik (abschließbar bis 31.07.2021)</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung: 15,95 EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten der HypoVereinsbank – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ 																																

5	Eurex-Konto	
	Preis für die Kontoführung	kostenfrei
	Buchungspostenpreis ⁷⁾	0,41 EUR

Preis für Kontoauszug

–	Auszug am Kontoauszugsdrucker oder über HVB Online Banking-Abruf (Standardauszug)	kostenfrei
	Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You:	
	Auszug am Kontoauszugsdrucker monatlich	2,50 EUR
–	Tagesauszugserstellung (nach jedem Bankarbeitstag, an dem mindestens ein Umsatz stattgefunden hat oder bei vertraglich oder gesetzlich geschuldeter Information) auf Verlangen des Kunden je Auszug zzgl. Aufwand Postversand (insbesondere Porto)	0,18 EUR
	Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, Platinum Haupt- und Nebenkonto, HVB Konto4Business Smart, HVB Konto4Business Klassik, HVB Konto4Business Komfort, Eurex-Konto	kostenfrei
	Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You	1,50 EUR
–	Terminauszugserstellung (Bündelung der bis zu einem bestimmten Termin angefallenen Kontoauszüge) auf Verlangen des Kunden je Auszug zzgl. Aufwand Postversand (insbesondere Porto)	0,18 EUR
	Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, Platinum Haupt- und Nebenkonto	kostenfrei
	HVB Konto4Business Smart, HVB Konto4Business Klassik, HVB Konto4Business Komfort	1,00 EUR
–	Auszugsverwahrung in Filiale	0,77 EUR
	Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB PlusKonto, HVB StartKonto	1,00 EUR
	Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You	2,50 EUR
–	Nacherstellung von Kontoauszügen und Belegen auf Verlangen des Kunden je Auftrag (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	
	Erster Kontoauszug	
	– Auftrag über Online Banking	6,00 EUR
	– in allen übrigen Fällen	10,00 EUR
	Jeder weitere Kontoauszug	6,00 EUR

Sparkonto – Zinssätze

1	FCB FlexSparen	0,40 % p.a.
2	HVB Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist	0,01 % p.a.
3	HVB PlusSparen (variabel)	0,01 % p.a.
4	HVB KomfortSparen	bis 0,16 % p.a.
	Der Zinssatz setzt sich wie folgt zusammen:	
	– Referenzzinsgebundene Grundverzinsung:	0,15 % p.a.
	– Zinsaufschlag »Guthaben«	
	ab 10.000,- EUR bis 499.999,99 EUR	0,01 % p.a.
	Bei Unter- bzw. Überschreiten der genannten Anlagebeträge entfällt der Zinsaufschlag für das gesamte Guthaben.	
5	FC Bayern Sparkarte¹³⁾	
	Zinssatz setzt sich wie folgt zusammen:	
	Grundverzinsung	0,01 % p.a.
	Zinsaufschlag »Fan-Bonus«	0,02 % p.a.
	bis zu einer Anlageschwelle von	50.000 EUR
	Zinsaufschlag »Treue-Bonus«	0,25 % p.a.
	bis zu einer Anlageschwelle von	50.000 EUR
	Zahlbar für den Kalendermonat	Dezember 2022
6	HVB Doppelbonus (ehemals HYPO-Doppelbonus)	0,80 % p.a.

Sparkonto – Sonstige Preise

a)	HVB Sparkarte / FC Bayern Sparkarte	
–	Ausgabe einer HVB Sparkarte / FC Bayern Sparkarte	kostenfrei
–	Ersatzkarte	kostenfrei
–	Sperre bei Verlust oder Diebstahl	kostenfrei
–	Sonstige Sperre auf Veranlassung des Kunden	7,00 EUR
–	Ersatz-PIN, soweit nicht von der Bank zu vertreten	5,00 EUR
–	Abholung der Karte in der Filiale	15,00 EUR
b)	VorVerfügungsPreis	
	für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen ¹⁴⁾	0,25 %

c)	Zusendung von Gutschriftsträgern	kostenfrei
d)	Übertragung eines Sparkontos	kostenfrei
e)	Einrichtung eines Sparvertrages z.G. Dritter	20,00 EUR
f)	Mietkaution/Vormerkung Vermieterpfandrecht mit Rangrücktritt der Bank	30,00 EUR
g)	Verwahrung der Sparurkunde	40,00 EUR p.a.

Kreditgeschäft allgemein

Referenzzinssatz (Vergleichsmaßstab) für Zinsänderungen ist der Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld vom September 2022.

Kreditgeschäft für Verbraucher

1	Überziehungskredite (Rechnungsabschluss vierteljährlich)	
–	eingräumte Kontoüberziehung (Dispositionscredit)	
	Zinssatz (Ausnahme: Bei Platinum Haupt- und Nebenkonto 0,00 %) pro Jahr	11,95 %
–	geduldete Kontoüberziehung (geduldete Überziehung)	
	Zinssatz (Ausnahme: Bei Platinum Haupt- und Nebenkonto 0,00 %) pro Jahr	11,95 %

2	HVB KomfortKredit (Ratenkredit)	
	Bonitätsabhängiger Zinssatz, ab 2.500,00 EUR bis max. 75.000 EUR	
	Laufzeit / Monate	12 – 96
	effekt. Jahreszins ¹⁷⁾	1,99 % – 9,99 %

Kreditgeschäft für Nichtverbraucher

–	geduldete Kontoüberziehung (geduldete Überziehung)	
	Zinssatz pro Jahr	16,95 %

Weitere Preise

1	Reiseschecks	
–	Rücknahme unverbraucherter Reiseschecks lautend auf EUR von Amexco	kostenfrei
–	andere Währungen pro Abrechnung	3,90 EUR
2	Sorten und Edelmetalle	
	Abgabe und Abholung nur in Filialen mit Kassenservice möglich. Aktuelle Sortenkurse / Preise für Edelmetalle erhalten Sie auf www.hvb.de und bei Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater	
	An- und Verkäufe mit Abwicklung über (Giro-)Konto Lieferung & Versand nach Hause	kostenfrei
	– Bestellung mit Auftragswert bis 5.000 EUR	kostenfrei
	– Bestellung mit Auftragswert ab 5.000 EUR	27,50 EUR
	pro Sendung	
3	Sonstiges	
a)	Saldenbestätigung, außerhalb der Quartalsabrechnung pro Konto auf Verlangen des Kunden	5,11 EUR
b)	Zinsbestätigung pro Konto und Jahr	5,11 EUR
c)	außergewöhnliche Maßnahmen im Kundenauftrag bei Bearbeitung des Nachlasses für den Erben	mind. 12,78 EUR
d)	Vertrag zu Gunsten Dritter	20,00 EUR
e)	Jahresbescheinigung	
	– natürliche Personen, gebietsansässig	kostenfrei
	– andere	19,50 EUR
f)	Einzelumsatzaufstellung	19,50 EUR
g)	Einzelauflistung zur Jahressteuerbescheinigung	24,90 EUR
h)	Erträgnisaufstellung	24,90 EUR
i)	Hartgeld-Rollen für Kunden pro Rolle	kostenfrei
j)	SMS-Benachrichtigungen für Kontoinformationen	0,09 EUR pro SMS
	Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB PlusKonto, HVB AktivKonto, HVB StartKonto, HVB BasisKonto Plus, HVB BasisKonto Aktiv	kostenfrei
k)	Bankauskunft, eingeholt im Auftrag des Kunden	
–	Inland	20,00 EUR
–	Ausland	je nach Arbeitsaufwand
–	zuzüglich evtl. anfallender Kosten des auskunftgebenden Kreditinstitutes	
l)	Sonstige im Kundenauftrag eingeholte Auskünfte	je nach Arbeitsaufwand
m)	Zinsbescheinigung	je nach Arbeitsaufwand max. 10,23 EUR

B. PREISE UND LEISTUNGSMERKMALE

für Verbraucher und Nichtverbraucher bei Zahlungsdiensten (Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift, Zahlungskartengeschäft (u.a. Debitkarte, Kreditkarte) und im Scheckverkehr)

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, soweit die nachfolgenden Zahlungsdienste oder sonstigen Dienstleistungen (z. B. Überweisung) bereits in dem Preis für die Kontoführung enthalten sind, der für ein Kontomodell berechnet wird (siehe Teil A, »Kontomodelle für Verbraucher und Nichtverbraucher«). Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden ebenfalls nicht berechnet, wenn eine abweichende Preisvereinbarung zwischen Bank und Kunde getroffen wurde (z. B. Sonderkonditionenvereinbarung für Verbraucher oder Nichtverbraucher oder sonstige Preisvereinbarung).
Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE).

Bargeldauszahlung

1 Bargeldauszahlung am Schalter

- Bargeldauszahlung am Schalter der HypoVereinsbank an eigene Kunden in EUR **kostenfrei**
Ausnahme:
HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Smart **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,40 EUR**
- Bargeldauszahlung am Schalter fremder Kreditinstitute mit der Kreditkarte (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Corporate Card, HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunde) in EUR und in Fremdwährung **3% mind. 5 EUR**

2 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten

- a) **HVB girocard (Debitkarte)⁴⁶⁾**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR
– an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
– an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ **kostenfrei**
– an Geldautomaten im Inland außerhalb der Cash Group Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein Entgelt. **0 EUR**
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
– an Geldautomaten im Maestro-System **1%, mind. 4,75 EUR**
Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt zusätzlich ggf. ein Entgelt.
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
– an allen anderen Geldautomaten im Maestro-System Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein Entgelt. **1%, mind. 4,75 EUR**

b) HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card (Debitkarte)⁴⁹⁾

- Bargeldauszahlung der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR
– an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
– an Geldautomaten im Inland und Ausland außerhalb der UniCredit Group
– bei HVB Platinum Hauptkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Exklusivkonto und HVB Startkonto **kostenfrei**
– bei allen anderen Kontomodellen **2,50 EUR**
Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein zusätzliches Entgelt.
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
– bei allen anderen Geldautomaten
– bei HVB Platinum Hauptkonto, HVB Depot Global, HVB Exklusivkonto und HVB Startkonto **kostenfrei**
– bei allen anderen Kontomodellen **2,50 EUR**
Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein zusätzliches Entgelt.

c) HVB Visa Debit Business Card (Debitkarte)⁴⁹⁾

- Bargeldauszahlung der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR
– an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
– an Geldautomaten im Inland und Ausland außerhalb der UniCredit Group **5,00 EUR**

Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein zusätzliches Entgelt.

- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
– bei allen anderen Geldautomaten **5,00 EUR**
Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein zusätzliches Entgelt.
- d) **HVB ServiceKarte (Debitkarte)⁴⁸⁾**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank in EUR **kostenfrei**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Schalter fremder Kreditinstitute oder an fremden Geldautomaten **nicht möglich**
- e) **Debitkarte, von fremdem Kreditinstitut ausgegeben**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank (girocard fremder Kunden) **siehe Bildschirmanzeige**
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank (andere Debitkarte fremder Kunden, keine girocard) **siehe Preisinformation des kartenausgebenden Institutes**
- 3 **Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten**
- a) **HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Visa Card, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Corporate Card, HVB Visa Card Firmenkunden (jeweils Kreditkarte)**
– Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR
– an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
– an allen anderen Geldautomaten^{*)} **2% mind. 5 EUR**
– Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)^{*)} **2% mind. 5 EUR**
- *) Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. zusätzlich ein Entgelt. Ausnahmen: Im Rahmen des HVB Exklusivkonto und HVB Depot Global Konto mit der HVB Mastercard / HVB Mastercard Gold / FCB Mastercard kostenfrei. Im Rahmen des HVB PlatinumHauptkonto mit der HVB Mastercard Gold kostenfrei. Bei Aktiv-/Pluskonten reduziert sich der Preis auf 2,50 EUR (nicht jedoch bei »Aktivkonto light« und »Pluskonto light«).
- b) **HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden (jeweils Kreditkarte)²⁸⁾**
– Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR und Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **kostenfrei**
- 4 **Bestellung von Euro-Bargeld**
Bargeldauszahlung mit Zustellung durch Kurier
Euro-Noten **25,00 EUR pro Bestellung**
Euro-Münzen⁶⁾ **45,00 EUR pro Bestellung**

Bargeldeinzahlung

1 Bargeldeinzahlung am Schalter

- Bargeldeinzahlung am Schalter der HypoVereinsbank vom Kunden auf dessen eigenes Konto in EUR **kostenfrei**
Ausnahme:
HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Smart **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,40 EUR**

2 Bargeldeinzahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten oder SB Einzahlungsautomaten vom Kunden der HypoVereinsbank in EUR von eigenen Kunden

- Ausnahme: **kostenfrei**
HVB BusinessKonto 4You **2,50 EUR**
HVB Konto4Business Smart **2,50 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **1,20 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,04 EUR**

SEPA-Überweisung²⁴⁾ in/aus EU/EWR Staaten⁴⁾**1 Überweisung an Geschäftstagen⁴¹⁾ der Bank**

- Beleghafte Aufträge 1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeit* der Filiale
 - Beleglose** Aufträge 17:00 Uhr
- * Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt.
** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

2 Ausführungsfristen

- Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:
- Beleghafte Aufträge zwei Geschäftstage⁴¹⁾
 - Beleglose* Aufträge einen Geschäftstag⁴¹⁾
- * Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

3 Preise und Leistungen für eine Überweisung

- Beleghafte Aufträge **1,00 EUR**
Ausnahme:
HVB StartKonto **0,90 EUR**
HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv **2,50 EUR**
HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Smart **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,40 EUR**
- Beleglose Aufträge über Telefonbanking **0,90 EUR**
Ausnahme:
HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv **2,50 EUR**
HVB BusinessKonto 4You **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Smart **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **2,50 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,40 EUR**
- über HVB Online Banking **0,05 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You
Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You
HVB Konto4Business Smart **0,35 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **0,12 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,04 EUR**
über SB-Terminal **0,05 EUR**
Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv **2,50 EUR**
HVB BusinessKonto 4You **2,50 EUR**
HVB Konto4Business Smart **0,35 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **0,12 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,04 EUR**
- Einreichung einer SEPA-Datei und EC-Cash-Datei pro Datei
Zusätzlich zu den Preisen für die Ausführung der beauftragten Zahlungsdienste fallen pro Datei folgende Preise an:
- Datei **1,00 EUR**
- mit elektronischer Unterschrift **1,00 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You
Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You
- mit Begleitzettel für SEPA-Überweisungen **5,00 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You **15,00 EUR**
- zusätzlicher Preis für die Buchung der Datei⁷⁾
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You
Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You
HVB Konto4Business Smart **0,35 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **0,12 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,04 EUR**
- Überweisung als Bargeldeinzahlung zugunsten Dritter unter Euro 1.000,00 durch Verbraucher für eigene Rechnung
für Kunden der HVB pro Überweisung **10,00 EUR**
für Nichtkunden pro Überweisung **15,00 EUR**

4 Preise und Leistungen für die Gutschrift einer Überweisung

- Gutschrift einer Überweisung (gilt nicht für Verbraucher) **0,41 EUR**
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You
Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You
HVB Konto4Business Smart **0,35 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **0,12 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,04 EUR**

SEPA-Überweisung²⁴⁾ in/aus Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören¹⁹⁾, sowie sonstige Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere/aus anderen EU/EWR Staaten⁴⁾, die nicht in Euro erfolgen.**1 Annahmefristen an Geschäftstagen⁴¹⁾ der Bank**

- Beleghafte Aufträge 1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeit* der Filiale
 - Beleglose** Aufträge 17:00 Uhr
- * Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt.
** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

2 Ausführungsfristen

- a) SEPA-Überweisung²⁴⁾ in Nicht-EU/EWR-Staaten, die zum SEPA-Raum gehören¹⁹⁾: Überweisung wird baldmöglichst bewirkt.
- b) Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere EU/EWR Staaten⁴⁾ in EU/EWR-Währungen, die nicht in Euro erfolgen: Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von vier Geschäftstagen⁴¹⁾ eingeht.
- c) Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere EU/EWR Staaten⁴⁾ in Währungen eines Staates außerhalb der EU/EWR Staaten⁴⁾(Drittstaatenwährung): Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3 Preise und Leistungen für eine Überweisung

- Der Zahler kann grundsätzlich zwischen folgenden Entgeltweisungen wählen:
- SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von Ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, Entgelte zwischengeschalteter Kreditinstitute trägt der Zahlungsempfänger (»SHA«).
 - BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). Nicht möglich bei Zahlungen innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾; sofern der Zahler bei Zahlungen innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ die Entgeltweisung »BEN« gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt.
 - OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«). Nicht möglich bei einer SEPA-Überweisung²⁴⁾.
- a) Preis für eine beleghaft erteilte SEPA Überweisung
- | | |
|--|------------------------------|
| bis 100,00 EUR oder Gegenwert | 7,50 EUR |
| über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 17,50 EUR |
| über 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 1,5‰, max. 125,00 EUR |
- b) Preis für eine elektronisch, z. B. über HVB Online Banking erteilte SEPA Überweisung
- | | |
|--|-------------------------------|
| bis 100,00 EUR oder Gegenwert | 5,00 EUR |
| über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 10,00 EUR |
| über 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 1,25‰, max. 125,00 EUR |
- c) Preis für eine beleghaft erteilte SHARE-Überweisung (ohne SEPA-Überweisung)
- | | |
|--|------------------|
| bis 100,00 EUR oder Gegenwert | 7,50 EUR |
| über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 17,50 EUR |
| über 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 1,5‰ |
- d) Preis für eine elektronisch, z. B. über HVB Online Banking erteilte SHARE-Überweisung (ohne SEPA-Überweisung)
- | | |
|--|------------------|
| bis 100,00 EUR oder Gegenwert | 5,00 EUR |
| über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 10,00 EUR |
| über 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 1,25‰ |
- e) Preis für eine OUR-Überweisung
Der Preis für eine OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus:
Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale
Fremdkostenpauschale innerhalb der EU/EWR⁴⁾ **15,00 EUR**
Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR⁴⁾ **25,00 EUR**

4 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung

- Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Auftraggeber und dessen Kreditinstitut getroffen wurde.
Folgende Vereinbarungen sind möglich:
- SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«).
 - BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«).
 - OUR-Überweisung = Zahler trägt alle Entgelte (»OUR«).

Bei einer SHARE oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1‰, max. 125,00 EUR

Hinweise

- Bei einer SHARE oder BEN-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen worden sein.
- Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift der Überweisung von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

Überweisung (ohne SEPA-Überweisung) in/aus Staaten außerhalb EU/EWR⁴⁾ (Drittstaaten) unabhängig von der Währung**1 Annahmefristen an Geschäftstagen⁴¹⁾ der Bank**

- Beleghafte Aufträge 1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeiten* der Filiale 17:00 Uhr
- Beleglose** Aufträge
- * Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt.
- ** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

2 Ausführungsfristen

Eine Überweisung wird baldmöglichst bewirkt.

3 Preise und Leistungen für eine Überweisung

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltleistungen wählen:

- SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von Ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, Entgelte zwischengeschalteter Kreditinstitute trägt der Zahlungsempfänger (»SHA«).
- BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). Das in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Preis einer beleghaft erteilten SHARE – Überweisung.
- OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«)
- a) Preis für eine beleghaft erteilte SHARE-Überweisung

bis 100,00 EUR oder Gegenwert	7,50 EUR
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	17,50 EUR
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,5%
- b) Preis für eine elektronisch, z. B. über HVB Online Banking erteilte SHARE-Überweisung

bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,25%
- c) Preis für eine OUR-Überweisung
Der Preis für eine OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus:
Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR⁴⁾ **25,00 EUR**

4 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Auftraggeber und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«).
- BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«).
- OUR-Überweisung = Zahler trägt alle Entgelte (»OUR«).

Bei einer SHARE-oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

- | | |
|--|----------------------------|
| bis 100,00 EUR oder Gegenwert | 5,00 EUR |
| über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 10,00 EUR |
| über 12.500,00 EUR oder Gegenwert | 1%, max. 125,00 EUR |

Hinweis

- Bei einer SHARE-oder BEN-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen worden sein.
- Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift der Überweisung von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

SEPA-Echtzeitüberweisung²⁴⁾**1 Auftragserteilung**

Elektronische Auftragserteilung

2 BetragsgrenzeDer maximale Betrag für einen SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrag²⁴⁾ beträgt 15.000,00 EUR.**3 Annahmefrist**

Ganztägig an allen Kalendertagen.

4 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers möglichst in Sekunden eingeht.

5 Gutschrift einer ÜberweisungDie Bank ist gegenüber dem Kunden als Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag innerhalb von Sekunden nach Eingang zur Verfügung zu stellen.⁵²⁾**6 Preise und Leistungen für eine Überweisung**

- SEPA-Echtzeitüberweisung²⁴⁾ in EU/EWR Staaten⁴⁾ **0,50 EUR**

Seite 7

Ausnahme:

HVB Exklusivkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Startkonto, Aktivkonto, Pluskonto (nicht jedoch Aktivkonto light, Pluskonto light). **kostenfrei**
HVB Businesskonto 4You über HVB Onlinebanking:

Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A Konto HVB Businesskonto 4You

- | | |
|---|-----------------|
| HVB Businesskonto 4You über sonstige elektronische Zugangswege: | 5,00 EUR |
| HVB Konto4Business Smart | 0,35 EUR |
| HVB Konto4Business Klassik | 0,12 EUR |
| HVB Konto4Business Komfort | 0,04 EUR |
- SEPA-Echtzeitüberweisung²⁴⁾ in Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören¹⁹⁾

bis 100,00 EUR	5,00 EUR
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR	10,00 EUR
über 12.500,00 EUR	1,25%, max. 125,00 EUR

7 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung

- Gutschrift einer Überweisung aus EU/EWR Staaten⁴⁾ (gilt nur für Nichtverbraucher) **0,41 EUR**
- Ausnahme:
HVB Businesskonto 4You **Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB Businesskonto 4You**
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| HVB Konto4Business Smart | 0,35 EUR |
| HVB Konto4Business Klassik | 0,12 EUR |
| HVB Konto4Business Komfort | 0,04 EUR |
- Gutschrift einer SEPA-Echtzeitüberweisung aus Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören¹⁹⁾

bis 100,00 EUR	5,00 EUR
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR	10,00 EUR
über 12.500,00 EUR	1,00%, max. 125,00 EUR

Überweisung – Sonstige Preise**1 SEPA-Überweisung²⁴⁾**

- Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank AG) und Überweisungsrückruf (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung) **10,00 EUR**
- Formlose Auftragserteilung (z. B. telefonisch) oder Auftragserteilung per Fax (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages) **5,00 EUR**
- Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags, der vom Kunden autorisiert wurde, inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto) **2,00 EUR**
Ausnahme: HVB Depot Global Konto **kostenfrei**

2 SEPA-Echtzeitüberweisung²⁴⁾

- Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank AG) und Überweisungsrückruf (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung) **10,00 EUR**

3 Überweisung (ohne SEPA-Überweisung²⁴⁾)

- Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank AG) und Überweisungsrückruf einer bereits ausgeführten Zahlung (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung) **50,00 EUR**
- Überweisungsrückruf einer noch nicht ausgeführten Zahlung **10,00 EUR**
- Auftragserteilung Eilüberweisung bei nicht elektronisch erteilten Aufträgen (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages) **15,00 EUR**
- Fax- bzw. E-Mail Avis **15,00 EUR**
- Formlose Auftragserteilung (z. B. telefonisch) oder Auftragserteilung per Fax (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages) **15,00 EUR**
- Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags, der vom Kunden autorisiert wurde, inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto) **2,00 EUR**
Ausnahme: HVB Depot Global Konto **kostenfrei**

Dauerauftrag**1 SEPA-Dauerauftrag²⁴⁾**

- Einrichten, ändern über Filiale **1,00 EUR**
Ausnahme: HVB Aktivkonto, HVB Basiskonto Aktiv **2,50 EUR**
Ausnahme: HVB Businesskonto 4You **3,50 EUR**
- Einrichten, ändern über HVB Online Banking **kostenfrei**
- Einrichten, ändern über SB-Terminal **kostenfrei**
- Einrichten, ändern über HVB Telefonbanking **kostenfrei**
Ausnahme: HVB Aktivkonto, HVB Basiskonto Aktiv **2,50 EUR**
Ausnahme: HVB Businesskonto 4You **3,50 EUR**
- Löschen **kostenfrei**

<p>2 Auslandsdauerantrag Einrichten, ändern, löschen kostenfrei</p> <p>– SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«).</p> <p>– BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). Das in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Preis einer beleghaft erteilten SHARE – Überweisung.</p> <p>– OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«).</p> <p>Preis für SHARE-Überweisung: bis 100,00 EUR 7,50 EUR über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR 17,50 EUR über 12.500,00 EUR 1,5 %</p> <p>Der Preis für OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus: Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale Fremdkostenpauschale innerhalb der EU/EWR⁴⁾ 15,00 EUR Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR⁴⁾ 25,00 EUR</p>	<p>– Neue Motivkarte aufgrund Motivwechsel, auch bei Ersatzkarte oder Wechsel von HVB girocard je Kartenerstellung⁵¹⁾ 7,00 EUR</p> <p>– Ersatzkarte mit gleichem Motiv kostenfrei</p> <p>bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB girocard⁴⁶⁾</p> <p>– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR</p> <p>– Inland kostenfrei</p> <p>– Ausland EU-/EWR-Staaten mit der Landeswährung Euro kostenfrei</p> <p>– Ausland in Ländern mit anderer Landeswährung als EUR 1 % vom Verfügungsbetrag, min. 1,50 EUR, max. 5,50 EUR</p> <p>– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) Ausland Nicht EU-/EWR-Staaten sowie EU-/EWR-Staaten mit anderer Landeswährung als Euro 1 % vom Verfügungsbetrag, min. 1,50 EUR, max. 5,50 EUR</p>															
<p>SEPA-Lastschrift²⁴⁾</p> <p>1 Preis bei einer Lastschrift</p> <p>– Belastung einer Lastschrift (gilt nur für Nichtverbraucher) 0,41 EUR Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You</p> <p>HVB Konto4Business Smart 0,35 EUR HVB Konto4Business Klassik 0,12 EUR HVB Konto4Business Komfort 0,04 EUR</p> <p>– Einreichung einer Lastschrift (gilt nur für Nichtverbraucher) 0,41 EUR Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You</p> <p>HVB Konto4Business Smart 0,35 EUR HVB Konto4Business Klassik 0,12 EUR HVB Konto4Business Komfort 0,04 EUR</p> <p>– zusätzlicher Preis für die Buchung der Datei⁷⁾ Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You Preis abhängig vom vereinbarten Transaktionsmodul, siehe Teil A HVB BusinessKonto 4You</p> <p>HVB Konto4Business Smart 0,35 EUR HVB Konto4Business Klassik 0,12 EUR HVB Konto4Business Komfort 0,04 EUR</p> <p>– Einreichung einer SEPA-Datei und EC-Cash-Datei pro Datei Zusätzlich zu den Preisen für die Ausführung der beauftragten Zahlungsdienste fallen pro Datei folgende Preise an: – Datei mit elektronischer Unterschrift 1,00 EUR Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You</p> <p>Die Einreichung einer SEPA- Datei und EC-Cash-Datei mit elektronischer Unterschrift ist im Preis des gewählten Transaktionsmoduls enthalten</p> <p>– Datei mit Begleitzettel – SEPA-Basislastschrift 5,50 EUR Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You 15,00 EUR</p> <p>– Datei mit Begleitzettel – SEPA-Firmenlastschrift 7,50 EUR Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You 15,00 EUR</p> <p>2 Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, die vom Kunden autorisiert wurde, wegen fehlender Kontodeckung inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto) 2,00 EUR</p> <p>3 Firmenlastschrift (B2B) 8,50 EUR</p> <p>– Einrichtung Mandat</p> <p>4 Einreicherentgelt für nicht eingelöste Lastschrift 7,67 EUR</p>	<p>b) HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card (Debitkarte)</p> <p>aa) Ausgabe einer Debitkarte – HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card</p> <p>– HVB AktivKonto pro Jahr¹⁾ 15,00 EUR</p> <p>– HVB PlatinumKonto, HVB Depot Global Konto, HVB ExklusivKonto, HVB PlusKonto, HVB Startkonto pro Jahr¹⁾ kostenfrei</p> <p>– HVB BusinessKonto 4You pro Jahr¹⁾ 12,00 EUR</p> <p>– Anderes Kontomodell pro Jahr¹⁾ 24,00 €</p> <p>Ersatzkarte kostenfrei</p> <p>bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card⁴⁹⁾</p> <p>– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR kostenfrei</p> <p>– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung 1,75% vom Umsatz (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)</p> <p>cc) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB Visa Debit Business Card⁴⁹⁾</p> <p>– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR kostenfrei</p> <p>– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung 1,00% vom Umsatz (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)</p> <p>c) HVB ServiceKarte (Debitkarte)</p> <p>aa) Ausgabe einer Debitkarte – HVB ServiceKarte, HVB Motiv ServiceKarte⁴²⁾</p> <p>Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You pro Jahr kostenfrei 3,00 EUR</p> <p>bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB ServiceKarte nicht möglich</p> <p>d) Debitkarte (HVB girocard, HVB ServiceKarte, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card) Sonstige Leistungen</p> <p>– Ausgabe einer Ersatzkarte kostenfrei</p> <p>– Sperre bei Verlust oder Diebstahl kostenfrei</p> <p>– Sonstige Sperre auf Veranlassung des Kunden 7,00 EUR Ausnahme: HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card</p> <p>– Ersatz-PIN, soweit nicht von der Bank zu vertreten 5,00 EUR Ausnahme bei HVB girocard: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB PlatinumKonto bzw. HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card kostenfrei</p> <p>– Abholung der Debitkarte in der Filiale 15,00 EUR (nicht möglich bei HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card)</p>															
<p>Zahlungskartengeschäft (Debitkarte, Kreditkarte)</p> <p>1 Debitkarte</p> <p>a) HVB girocard (Debitkarte)</p> <p>aa) Ausgabe einer Debitkarte – HVB girocard</p> <p>– HVB girocard¹¹⁾ pro Jahr⁶⁰⁾ 7,00 EUR Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv pro Jahr⁵⁰⁾ 5,00 EUR HVB BusinessKonto 4You pro Jahr 6,00 EUR HVB Konto4Business Smart pro Jahr⁵⁰⁾ 5,00 EUR HVB Konto4Business Klassik je Kartenerstellung⁵³⁾ 7,00 EUR Ersatzkarte kostenfrei</p> <p>– HVB Motiv girocard¹¹⁾ pro Jahr⁵⁰⁾ 7,00 EUR Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB PlusKonto pro Jahr⁵⁰⁾ 5,00 EUR Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You pro Jahr⁵⁰⁾ 6,00 EUR HVB Konto4Business Smart pro Jahr⁵⁰⁾ 5,00 EUR HVB Konto4Business Klassik je Kartenerstellung⁵³⁾ 7,00 EUR</p> <p>– zzgl. Preis je Kartenerstellung, ausgenommen Ersatzkarte 7,00 EUR Ausnahme: HVB AktivKonto, HVB PlusKonto, HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB PlatinumKonto kostenfrei</p>	<p>2 Kreditkarte für Verbraucher</p> <p>a) HVB Mastercard (Kreditkarte)</p> <p>aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold¹⁾</p> <p>– HVB Mastercard</p> <p>– Hauptkarte pro Jahr 30,00 EUR Ausnahme: HVB AktivKonto pro Jahr 15,00 EUR</p> <p>– Partnerkarte pro Jahr 10,00 EUR</p> <p>– HVB Mastercard Gold Single</p> <p>– Hauptkarte pro Jahr 60,00 EUR</p> <p>– Partnerkarte pro Jahr 20,00 EUR</p> <p>– HVB Mastercard Gold Family</p> <p>– Hauptkarte pro Jahr 80,00 EUR</p> <p>– Partnerkarte pro Jahr 20,00 EUR</p> <p>– Vielnutzerbonus für HVB Mastercard und HVB Mastercard Gold¹⁰⁾</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahresumsatz</th> <th>Jahrespreis HVB Mastercard Gold Family</th> <th>Jahrespreis HVB Mastercard Gold Single</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 6.000,00 EUR</td> <td>80,00 EUR</td> <td>60,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab 6.000,00 EUR</td> <td>40,00 EUR</td> <td>40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab 9.000,00 EUR</td> <td>20,00 EUR</td> <td>20,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>ab 12.000,00 EUR</td> <td>kostenfrei</td> <td>kostenfrei</td> </tr> </tbody> </table>	Jahresumsatz	Jahrespreis HVB Mastercard Gold Family	Jahrespreis HVB Mastercard Gold Single	unter 6.000,00 EUR	80,00 EUR	60,00 EUR	ab 6.000,00 EUR	40,00 EUR	40,00 EUR	ab 9.000,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	ab 12.000,00 EUR	kostenfrei	kostenfrei
Jahresumsatz	Jahrespreis HVB Mastercard Gold Family	Jahrespreis HVB Mastercard Gold Single														
unter 6.000,00 EUR	80,00 EUR	60,00 EUR														
ab 6.000,00 EUR	40,00 EUR	40,00 EUR														
ab 9.000,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR														
ab 12.000,00 EUR	kostenfrei	kostenfrei														

Jahresumsatz	Jahrespreis		
unter 3.000,00 EUR	30,00 EUR		
ab 3.000,00 EUR	10,00 EUR		
ab 6.000,00 EUR	kostenfrei		
bb) Ausgabe einer Kreditkarte – FCB Mastercard ¹⁾			
– Hauptkarte	pro Jahr	30,00 EUR	
– Partnerkarte	pro Jahr	20,00 EUR	
cc) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard			
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR		kostenfrei	
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)		1,75% vom Umsatz	
b) HVB Visa Card (Kreditkarte)			
aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Card ¹⁾			
– Hauptkarte	pro Jahr	30,00 EUR	
– Partnerkarte	pro Jahr	10,00 EUR	
bb) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Infinite Card ³⁾			
– Hauptkarte	pro Jahr	600,00 EUR	
– Partnerkarte	pro Jahr	400,00 EUR	
– Vielnutzerbonus HVB Visa Infinite Card ¹⁰⁾			
Jahresumsatz ab 20.000,00 EUR	pro Jahr	300,00 EUR	
cc) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Infinite Metal (ausschließlich im HVB PlatinumKonto Hauptkonto)			
– Hauptkarte und Partnerkarte	pro Jahr	kostenfrei	
dd) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal			
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR – HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal		kostenfrei	
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung			
– HVB Visa Card		1,75% vom Umsatz	
– HVB Visa Infinite Card		1,50% vom Umsatz	
– HVB Visa Infinite Metal		1,50% vom Umsatz	
(Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)			
3 Kreditkarte für Firmenkunden			
a) HVB Mastercard Firmenkreditkarte (Kreditkarte)			
aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card ⁸⁾			
– HVB Mastercard Firmenkunden	pro Jahr	20,00 EUR	
Ausnahme: HVB Konto4Business Komfort		2 Karten kostenfrei	
Ausnahme: HVB Konto4Business Klassik		1 Karte kostenfrei	
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You		1 Karte kostenfrei	
ab der 2. Karte	pro Jahr	24,00 EUR	
– HVB Mastercard Gold Firmenkunden	pro Jahr	65,00 EUR	
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You	pro Jahr	72,00 EUR	
Vielnutzerbonus			
Jahresumsatz	Jahresbeitrag		
ab 6.000,00 EUR	35,00 EUR		
ab 9.000,00 EUR	20,00 EUR		
ab 12.000,00 EUR	kostenfrei		
Ausnahme: Vielnutzerbonus HVB BusinessKonto 4You:			
ab 6.000 EUR	36,00 EUR		
ab 9.000 EUR	24,00 EUR		
ab 12.000 EUR	kostenfrei		
– FCB Mastercard Firmenkunden	pro Jahr	33,00 EUR	
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You	pro Jahr	36,00 EUR	
– HVB Reisestellenkarte	pro Jahr	15,00 EUR	
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You	pro Jahr	1 Karte kostenfrei	
ab der 2. Karte	pro Jahr	24,00 EUR	
– HVB Corporate Card			
– ohne Logo	pro Jahr	15,00 EUR	
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You		1 Karte kostenfrei	
ab der 2. Karte	pro Jahr	24,00 EUR	
Ausnahme: HVB Konto4Business Komfort		2 Karten kostenfrei	
– mit Logo	pro Jahr	20,00 EUR	
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You		24,00 EUR	
Ausnahme: HVB Konto4Business Komfort		2 Karten kostenfrei	
zzgl. einmaliger Preis für Logobearbeitung	pro Logo	500,00 EUR	
bb) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card			
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR innerhalb EU-/EWR-Staaten ⁴⁾		kostenfrei	
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR außerhalb EU-/EWR-Staaten ⁴⁾		1,00% vom Umsatz	
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)		1,00% vom Umsatz	
b) HVB Visa Card für Firmenkunden (Kreditkarte)			
aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden ^{3) 8)}			
– HVB Visa Card Firmenkunden	pro Jahr	30,00 EUR	
Ausnahme: HVB BusinessKonto 4You	pro Jahr	36,00 EUR	
– HVB Visa Infinite Card Firmenkunden	pro Jahr	600,00 EUR	
bb) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Card Firmenkunden			
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR innerhalb EU-/EWR-Staaten ⁴⁾		kostenfrei	
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR			
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)		1,00% vom Umsatz	
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)		1,00% vom Umsatz	
cc) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Infinite Card Firmenkunden			
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR		kostenfrei	
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)		1,50% vom Umsatz	
4 Kreditkarten – Sonstige Leistungen			
a) Duplikat Rechnungszusammenstellung (auf Verlangen des Kunden, soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)			
			10,00 EUR
b) Ersatz-PIN, soweit nicht von der Bank zu vertreten			
			5,00 EUR
Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto			
c) Ersatzkarte			
			kostenfrei
d) Versand einer SMS bei Kreditkartenumsätzen			
			kostenfrei
5 HVB CashKarte			
			Einmaliges Entgelt pro Karte⁵¹⁾ 3,00 EUR
Scheckverkehr			
1 Inlands-Scheckverkehr			
– Scheckeinlösungen/Scheckgutschriften (gilt nur für Nichtverbraucher)			
			0,41 EUR
Ausnahme:			
HVB BusinessKonto 4You			3,50 EUR
HVB Konto4Business Klassik			3,50 EUR
HVB Konto4Business Smart			3,50 EUR
HVB Konto4Business Komfort			0,40 EUR
– Bar-/Verrechnung-/Orderscheck – Vordrucke mit/ohne Talon			
Bei Zusendung	pro Beleg		0,30 EUR
Bei Abholung in Filiale zusätzlich	pro Beleg		0,10 EUR
– Vormerkung/Änderung einer Schecksperrung			
bei Nichtverbraucher auf Verlangen des Kunden			
Einzelscheck	pro Jahr		20,00 EUR
Scheckserie	pro Jahr		30,00 EUR
– Bereitstellung Bundesbankscheck			
bestätigt			38,00 EUR
unbestätigt			23,00 EUR
– Einreicherentgelt für nicht eingelöste Schecks			7,67 EUR
2 Auslands-Scheckverkehr			
a) Importscheck			
– bei eigener Scheckausstellung bzw. bei beleghafter Beauftragung eines Bankschecks mit Entgeltregelung SHARE			
bis 100,00 EUR oder Gegenwert			7,50 EUR
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert			17,50 EUR
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert			1,5 ‰
– Elektronische Beauftragung eines Bankschecks mit Entgeltregelung SHARE			
bis 100,00 EUR oder Gegenwert			5,00 EUR
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert			10,00 EUR
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert			1,25 ‰
Hinweis			
Die Entgeltregelung BEN und OUR sind bei Importschecks nicht zulässig.			
b) Exportscheck			
– Einreichung Scheck, Gutschrift Eingang vorbehalten »Scheck E. v.«			
pro Abrechnung:			
bis 100,00 EUR oder Gegenwert			10,00 EUR
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert			20,00 EUR
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert			2,00 ‰, max. 250,00 EUR
Rückscheck			
bis 50,00 EUR oder Gegenwert			10,00 EUR
über 50,00 EUR oder Gegenwert			15,00 EUR
– Einreichung Scheck, Gutschrift nach Eingang »Inkasso n. E. pro Scheck«			
Inkasso-Scheck			2,00 ‰, min. 30,00 EUR
Inkasso-Rückscheck			3,00 ‰, min. 30,00 EUR

Sonstige Preise

Kontoauszugsinformationen via Service-Rechenzentrum für Nichtverbraucher auf Verlangen des Kunden	pro Konto monatlich	10,00 EUR
---	----------------------------	------------------

Umrechnungskurse bei Fremdwährungsgeschäften**1 Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift, Scheckverkehr**

- Die Bank rechnet die Kundengeschäfte in fremder Währung beim Überweisungsverkehr, bei Dokumenteninkassi, Dokumentenakkreditiven, Wertpapiergeschäften und beim sonstigen An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu den um 13.00 Uhr (1. Abrechnungstermin) eines jeden Handelstages von ihr ermittelten Kursen des internationalen Devisenmarktes ab; den An- und Verkauf von Devisen für den Überweisungsverkehr sowie für Kontoüberträge zu Gunsten bzw. zu Lasten eines Währungskontos, deren Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum
 1. Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank um 16.00 Uhr
 - (2. Abrechnungstermin) ab. Wenn eine Abrechnung am gleichen Handelstag nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab.
- Die Geld- und Briefkurse der beiden Abrechnungstermine ermittelt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und veröffentlicht sie im Internet. Diese Kurse gelten nur für Aufträge mit Standard-Wertstellung; bei Aufträgen mit vom Standard abweichenden Valuten können andere Kurse zur Anwendung kommen; die Bank bestimmt sie ebenfalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- Sofern Preise für Annahmefristen oder Import-Schecks einem Fremdwährungskonto belastet werden, erfolgt die Umrechnung zum letzten verfügbaren Referenzkurs des ersten Abrechnungstermins.
- Die Ankaufskurse für Exportschecks zur Gutschrift unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung werden von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) außerhalb der Abrechnungstermine ermittelt.

2 Zahlungskartengeschäft (Debitkarte, Kreditkarte)

- **Debitkarte (HVB girocard, HVB Motiv girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card)**
Fremdwährungsumsätze bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Schalter in Fremdwährung, bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und bei Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von Mastercard/Maestro (HVB girocard, HVB Motiv girocard), bzw. Visa (HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card) belastet worden ist. Die Umrechnungskurse sind unter www.hvb.de/kurse abrufbar.
Fremdwährungsumsätze innerhalb der EU/EWR bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Schalter, bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten und bei Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen, die nicht in EUR sondern in einer anderen EU/EWR-Währung erfolgen, rechnet die Bank zu den Euro-Referenzwechsellkursen der Europäischen Zentralbank ab. Die EZB-Referenzkurse sind unter www.bundesbank.de ersichtlich.
- **Kreditkarte (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisetellenkarte, HVB Corporate Card, HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden)**
Fremdwährungsumsätze bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Schalter in Fremdwährung⁵⁾, bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung⁵⁾ und bei Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von Mastercard/Maestro (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisetellenkarte, HVB Corporate Card), bzw. Visa (HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal, HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden) belastet worden ist. Die Umrechnungskurse sind unter www.hvb.de/kurse abrufbar.
Fremdwährungsumsätze innerhalb der EU/EWR bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Schalter, bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten und bei Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen, die nicht in EUR sondern in einer anderen EU/EWR-Währung erfolgen, rechnet die Bank zu den Euro-Referenzwechsellkursen der Europäischen Zentralbank ab. Die EZB-Referenzkurse sind unter www.bundesbank.de ersichtlich.

C. PREISE FÜR WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

für Verbraucher

Stand: 01.11.2022

Ausführung von Kundenaufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren in Form von Kommissions- und Festpreisgeschäften

1 An- und Verkauf

Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge von Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Beim An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäfts rechnet die Bank gegenüber dem Kunden eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande, hierbei übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Festpreisgeschäfte werden außerbörslich gehandelt.

Im Festpreisgeschäft rechnet die Bank gegenüber dem Kunden neben dem Kaufpreis eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** (außerbörslich) und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

A) Ausführungspauschale

Die Höhe der Ausführungspauschale ist vom gewählten Ausführungsplatz abhängig.

Außerbörslich	0,00 EUR
XETRA, gettex und Tradegate	3,50 EUR
Deutsche Ausführungsplätze (ausgenommen Stuttgart FX Plus)	7,00 EUR
EU-Ausland	25,00 EUR
Sonstige Ausführungsplätze	29,00 EUR

Ausführungsplatzabhängige und länderspezifische Entgelte Dritter und Auslagen (insbesondere Courtagen, Entgelte der Börsen, Brokerkosten und Liefergebühren) sowie Transaktionssteuern, die nach Art und Höhe zum Stand 31.01.2021 erhoben werden und bei denen die Bank nach den lokalen gesetzlichen Vorgaben zum Abzug verpflichtet ist, sind in der Ausführungspauschale bereits enthalten. Nicht enthalten sind Aufwendungen für nach dem 31.01.2021 in Kraft tretende Änderungen von Transaktionssteuern auf Grund Neueinführung oder Steuersatzanpassung, etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer sowie von Kunden geschuldete Ertragsteuern.

B) Transaktionsentgelt

Die Höhe des Transaktionsentgeltes ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Aus den nachfolgenden Tabellen **a) Transaktionsentgelt-Inland** und **b) Transaktionsentgelt-Ausland** ergibt sich die Höhe des Transaktionsentgeltes. Bei Neuemissionen von Anleihen und Zertifikaten richtet sich die Höhe des Transaktionsentgeltes nicht nach dem Kurswert sondern nach dem Ausgabepreis des Wertpapiers. Die Regelung zum Mindestentgelt greift nicht.

– Teilausführungen

Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen. Bei Teilausführungen setzt sich die Wertpapierprovision für die erste Teilausführung aus der Ausführungspauschale A) und dem Transaktionsentgelt B) zusammen. Für das Transaktionsentgelt wird ein Mindestentgelt einmalig, reduziert in Höhe von 5,11 EUR berechnet. Für jede weitere Teilausführung ist kein Mindestentgelt zu zahlen und die Ausführungspauschale entfällt.

– Streichung einer Order

kostenfrei

– Verrechnung der Wertpapierprovision

Beim Verkauf wird die ermittelte Wertpapierprovision maximal in Höhe des Verkaufserlöses belastet.

a) Transaktionsentgelt-Inland – Wertpapierhandel

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	Filiale ¹⁸⁾	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ETC ³⁵⁾ , Optionsscheine	1 %, mind. 30,00 EUR		0,5 %, mind. 20,00 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	0,5 %, mind. 30,00 EUR		0,25 %, mind. 20,00 EUR
Bezugsrechte	1 %, mind. 2,50 EUR		über diesen Vertriebsweg nicht handelbar
Fonds ³⁵⁾ außerbörslich – Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.		Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	kostenfrei		
Fonds ³⁵⁾ börslich – Kauf	2,5 %, mind. 30,00 EUR		0,5 %, mind. 20,00 EUR
– Verkauf	1 %, mind. 30,00 EUR		0,5 %, mind. 20,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	1 %, mind. 30,00 EUR		0,5 %, mind. 20,00 EUR
Investmentsparen³⁵⁾			
Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	Filiale ¹⁸⁾	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
ETF – Kauf außerbörslich	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 2 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.		Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 1,5 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.
– Verkauf börslich/außerbörslich	1 %, mind. 30,00 EUR		0,5 %, mind. 20,00 EUR
Fonds außerbörslich – Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.		Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	kostenfrei		

b) Transaktionsentgelt-Ausland
 – Wertpapierhandel

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert Filiale ¹⁸⁾	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate, ETF/ETC ³⁵⁾ , Optionsscheine	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	0,5 %, mind. 40,00 EUR	0,25 %, mind. 40,00 EUR
Fonds ³⁵⁾ außerbörslich		
– Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	kostenfrei	
Fonds ³⁵⁾ börslich		
– Kauf	2,5 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
– Verkauf	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR

Investmentsparen³⁵⁾

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert Filiale ¹⁸⁾	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
ETF		
– Kauf außerbörslich	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 2 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 1,5 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.
– Verkauf börslich/außerbörslich	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Fonds außerbörslich		
– Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	kostenfrei	

2 Vormerkung von limitierten Aufträgen

- a) Erteilung und Änderung eines limitierten Auftrages, dessen Gültigkeitsdauer einen Börsentag überschreitet²⁶⁾ **5,11 EUR**
- b) Erteilung und Änderung eines tagesgültigen limitierten Auftrages **kostenfrei**

Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

- 1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren**
Die Höhe des Depotpreises ist vom Kurswert und der Verwahrart der verwahrten Wertpapiere abhängig.²¹⁾ Der Kurswert der Wertpapiere und die Verwahrart werden zu jedem monatlichen Ultimo ermittelt. Die Abrechnung und Belastung des Depotpreises zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt nachträglich zum Quartalsende.
- Mindestdepotpreis pro Monat: **mind. 4,00 EUR**
 – Girosammelverwahrung Inland $\frac{1}{12}$ von 0,2 % p.a. vom Kurswert
 – alle anderen Verwahrarten $\frac{1}{12}$ von 0,4 % p.a. vom Kurswert
- 2 Umlagerung von Wertpapieren** **29,75 EUR**
- 3 Übertragung von Wertpapieren**
– frei von Zahlung **kostenfrei**
– gegen Zahlung (Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte) **1 % vom Zahlungsbetrag mind. 30,00 EUR**
- 4 Auslieferungen/Einlieferungen von effektiven Stücken**
- a) **Auslieferung** **58,00 EUR**
- b) **Einlieferung**
– Girosammelverwahrung und andere Verwahrarten **kostenfrei**
– Streifband **58,00 EUR**
- 5 Einlösung von fälligen Wertpapieren** **kostenfrei**
- 6 Kapitalveränderungen**
- a) **Ausübung/Handel von Bezugs-, Options- und Wandelrechten, Zusatzezeichnung, Übernahme-/ Rückkaufangebot, Barabfindung, Spitzenregulierung, Nachbesserungen, Zu- und Verkauf von Teilrechten** **1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR**
- b) **Reverse-/Split, Umtausch-/angebote, Bonus- und Gratisaktien, Stockdividende, Trennung von Optionsscheinen** **2,50 EUR**
- c) **Sonstige Kapitalveränderungen** **1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR**
- **Verrechnung der Entgelte**
Bei Kapitalveränderungen wird das ermittelte Entgelt maximal in Höhe des Verkaufserlöses bzw. des ausmachenden Betrages belastet.

Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft)

- 1 Einlösung von Kupons / fälliger Wertpapiere** **0,5 % vom Kuponwert mind. 6,00 EUR**
– konzerneigene und fremde Emissionen²⁹⁾ **kostenfrei**
- 2 Inkasso von Währungskupons** **0,75 % vom Kuponwert mind. 8,00 EUR**
- 3 Stückelungstausch von Wertpapieren** **20,00 EUR**
- 4 Bogenerneuerung²⁹⁾** **je Bogen 1,00 EUR mind. 20,00 EUR**
- 5 Nachzifferung / Austausch beschädigter Stücke** **25,00 EUR je Bogen**

Sonstige Wertpapierdienstleistungen/sonstige Vertragstypen

- 1 Vertrag zu Gunsten Dritter** **20,00 EUR**
- 2 Zweitschriften**
soweit die HypoVereinsbank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat.
- a) **Je Wertpapierabrechnung** **10,00 EUR**
- b) **Jahresdepotauszug** **10,00 EUR**
- 3 Quellensteuer-Rückforderungsservice** **77,35 EUR**
(pro Rückforderungsantrag für im Service angebotene Länder, Antragstellung erfolgt ab einem Erstattungsanspruch von mind. 40 EUR nach Abzug des Service-Entgeltes)

4 Quellensteuer-Vorabreduzierungs-service **kostenfrei**
(nur für im Service angebotene Länder)

5 Ausstellung Tax Voucher für Schweizer Dividendenzahlungen **11,90 EUR**
(pro Dividendenzahlung)

6 Depotmodell HVB SmartDepot
Beim HVB SmartDepot erteilt der Kunde Aufträge für Wertpapiergeschäfte grundsätzlich mittels HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking, sofern diese Art der Auftragserteilung von der Bank angeboten wird. Die Beauftragung zu Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft) ist beim HVB SmartDepot ausgeschlossen.

Die Entgelte für die Abrechnung der Wertpapiergeschäfte, sofern der Kunde Aufträge für Wertpapiergeschäfte mittels HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking erteilt, ergeben sich aus den Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« mit den nachfolgenden Abweichungen.

Bei Auftragserteilung über einen Kundenbetreuer (persönlich in der Filiale, telefonisch oder über gesondert vereinbarte Kommunikationswege) gelten die Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« ohne die nachfolgenden Abweichungen.

1 An- und Verkauf

a) Transaktionsentgelt-Inland

– Wertpapierhandel

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert
	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ETC ³⁵⁾ , Optionsscheine	0,25 % , mind. 8,90 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/ Optionsanleihen, Zero Bonds	0,25 % , mind. 8,90 EUR
Fonds ³⁵⁾ börslich	
– Kauf	0,25 % mind. 8,90 EUR
	0,25 % mind. 8,90 EUR
– Verkauf	0,25 % mind. 8,90 EUR
Sonstige Wertpapiere	0,25 % mind. 8,90 EUR

Investmentsparen³⁵⁾

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert
ETF	
– Verkauf	0,25 %
börslich/außerbörslich	mind. 8,90 EUR

b) Transaktionsentgelt-Ausland

– Wertpapierhandel

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert
	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate, ETF/ETC ³⁵⁾ , Optionsscheine	0,25 % mind. 40,00 EUR
Fonds ³⁵⁾ börslich	
– Kauf	0,25 % , mind. 40,00 EUR
	0,25 % , mind. 40,00 EUR
– Verkauf	0,25 % , mind. 40,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	0,25 % , mind. 40,00 EUR

Investmentsparen³⁵⁾

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert
ETF	
– Verkauf	0,25 % , mind. 40,00 EUR
börslich/außerbörslich	mind. 40,00 EUR

2 Vormerkung von limitierten Aufträgen

Erteilung und Änderung eines limitierten Auftrages, dessen Gültigkeitsdauer einen Börsentag überschreitet ²⁶⁾	kostenfrei
--	-------------------

3 Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Entgelte für die Verwahrung von Wertpapieren unabhängig von der Art der Auftragserteilung	kostenfrei
---	-------------------

Kündigt der Depotinhaber die Teilnahmevereinbarung für das HVB Online Banking oder entfallen die Voraussetzungen zur Nutzung des Persönlichen elektronischen Postfachs für das HVB SmartDepot aus anderen Gründen, die der Depotinhaber zu vertreten hat, wird das HVB SmartDepot als HVB Depot geführt.

Es kommen die Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« zur Anwendung.

7 HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrag

Beim HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrag werden die Entgelte für die umfassten Konto- und Wertpapierdienstleistungen/Wertpapiernebenleistungen im vertraglich vereinbarten Umfang abweichend von den Regelungen im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis pauschal mit der vertraglich vereinbarten Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten.

Wird eine Dienstleistung in Anspruch genommen, die nicht mit der Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten ist, gelten die für diese Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank jeweils ausgewiesenen Zinsen und Entgelte.

HVB Depot Global Konto

Folgende Leistungen des HVB Depot Global Kontos sind mit der vereinbarten HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten:

- Bargeldeinzahlungen am Schalter
- Bargeldauszahlungen am Schalter
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR/Staaten⁴⁾ in EUR
HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card:
– An Geldautomaten der HypoVereinsbank
– An Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group
nur HVB girocard:
– An Geldautomaten der Cash group (innerhalb Deutschlands)²⁾
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard, HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card)
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group
- Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR
– mit der HVB Mastercard
– mit der HVB Mastercard Gold
– mit der FCB Mastercard
- Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung
– mit der HVB Mastercard
– mit der HVB Mastercard Gold
– mit der FCB Mastercard
- Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Online Banking App und HVB Telefonbanking
- Gutschrift einer Überweisung
- Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
- Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
- Berechtigte Ablehnung der Ausführung einer Überweisung
- Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
- Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾
- Scheckeinlösungen / Scheckgutschriften (Inland)
- Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN):
– HVB girocard
– HVB Motiv girocard
– HVB Visa Debit Card
– FCB Visa Debit Card
- Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN):
– HVB Mastercard
– HVB Mastercard Gold
– FCB Mastercard
– HVB Visa Card

Mit Beendigung des HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrags wird das HVB Depot Global Konto als HVB Pluskonto geführt.

Finanztermingeschäfte

Für die kommissionsweise Durchführung von Finanztermingeschäften rechnet die Bank gegenüber dem Kunden ein Transaktionsentgelt in Handelswährung zuzüglich börsenplatzabhängiger bzw. länderspezifischer Entgelte für das Ausführungsgeschäft und Steuern ab. Über die Details der Entgelte für das Ausführungsgeschäft informieren Sie sich bitte an der jeweiligen Börse. Ein Transaktionsentgelt wird sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Schließung (Glattstellung) einer Terminposition berechnet. Nicht genannte Handelsplätze sind auf Anfrage handelbar.

1) Transaktionsentgelte**a) Geschäfte in Optionen an der Eurex****in EUR**

Aktien, DAX-Index, DivDAX-Index, MDAX-Index, STOXX-/STOXX- Europe-/ Euro STOXX-Produkte, TecDAX-Index MSCI Europe Index, ATX, Index-Dividenden-Optionen, Indexfonds	1 %	vom ausmachenden Betrag in EUR
	mind.	60,00 EUR
Bund-/Bobl-/Buxl-/Schatz- und Zins-Futures/Euro-OAT-Futures/ EURO-BTP-Futures	25,00 EUR pro Kontrakt	
	mind.	60,00 EUR

in CHF

Schweizer Aktienoptionen, SMI-Index	1 %	vom ausmachenden Betrag in CHF
	mind.	80,00 CHF

b) Geschäfte in Futures an der EUREX**in EUR**

Aktien, Tec-DAX-Index, Indexfonds, Mini-DAX-Future, Euro STOXX 50 Index-Dividenden-Futures, VSTOXX-Futures	5,00 EUR pro Kontrakt	
	mind.	60,00 EUR
DAX-Index, DivDAX-Index, STOXX-/STOXX Europe/Euro STOXX-Produkte, STOXX 50-/STOXX Europe 50 Futures, DAX Kursindex Index-Dividenden-Futures, DivDAX Index Dividenden-Futures, EURO STOXX Sector Index-Dividenden-Futures, STOXX Europe 600 Sector Index Dividenden-Futures, EURO STOXX Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures, MSCI Europe Index, ATX, Bund-/Bobl-/Buxl-/Schatz-/Zins-/Long-, Mid- und Short Term Euro-BTP-Futures, Euro-OAT-Futures, Mid-Term Euro OAT-Futures, Euro-BONO-Futures	25,00 EUR pro Kontrakt	
	mind.	60,00 EUR Euro
Micro-DAX Index Futures Micro-EURO STOXX 50 Index Futures	1,00 EUR pro Kontrakt	
	mind.	60,00 EUR

in CHF

Aktien	10,00 CHF pro Kontrakt	
	mind.	80,00 CHF
SMI-Index, CONF-Futures	35,00 CHF pro Kontrakt	
	mind.	80,00 CHF
Micro-SMI Index Futures	1,00 CHF pro Kontrakt	
	mind.	80,00 CHF

in USD

Aktien, MSCI Index	25,00 USD pro Kontrakt	
	mind.	80,00 USD

2 Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung an verschiedenen Tagen wie ein gesonderter Kontrakt abgerechnet.

3 Vormerkung von Aufträgen an der EUREX

- Erteilung eines limitierten Auftrags **kostenfrei**
- Änderung eines Auftrags (z. B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.) **kostenfrei**

4 Ausübung

	% vom Kurswert	mind.
– Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung	1 %	10,00 EUR
– Barausgleich	1 %	10,00 EUR

- 1) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, HVB Visa Card, FCB Mastercard), Debitkarte (HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card, HVB Visa Debit Business Card): Dieser wird erstmalig im Folgemonat der Kartenbestellung für ein Jahr im Voraus dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.
- 2) Zur Cash Group gehören: Commerzbank, Deutsche Bank, Postbank und deren angeschlossene inländische Tochtergesellschaften (innerhalb Deutschlands).
- 3) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Firmenkunden): Dieser wird erstmalig ein Jahr nach der Kartenbestellung im Nachhinein dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto belastet.
- 4) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
- 5) Nicht möglich mit HVB Reisescheckkarte.
- 6) Nicht über das HVB Online Banking möglich.
- 7) Der Buchungspostenpreis wird nicht berechnet, wenn ein Auftrag fehlerhaft ausgeführt oder eine Buchung korrigiert wurde.
- 8) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisescheckkarte, HVB Corporate Card): Dieser wird erstmalig im Folgemonat der Kartenbestellung für ein Jahr im Voraus dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.
- 9) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 10) Für die Berücksichtigung des Vielnutzerbonus werden Umsätze mehrerer Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarte) nicht addiert. Der Vielnutzerbonus gilt für jede Kreditkarte separat.
- 11) Gegebenenfalls fällt je nach Kontomodell ein abweichender Jahrespreis an, siehe Teil A, »Kontomodelle für Verbraucher«. Der Jahrespreis entfällt im HVB Konto Klassik, HVB Konto Komfort, HVB Startkonto und HVB Konto Online. Im Konto Klassik fällt für die HVB girocard (Debitkarte) ein Preis je Kartenerstellung von 5 EUR an.
- 12) Der Buchungspostenpreis wird nicht berechnet, wenn ein Auftrag fehlerhaft ausgeführt oder eine Buchung korrigiert wurde oder wenn es sich bei der Buchung um eine Bargeldeinzahlung auf das Eurex-Konto handelt.
- 13) Die genannte Grundverzinsung erhöht sich um den »Fan-Bonus« und einmal jährlich um den »Treue-Bonus«, welcher pro Kalenderjahr für einen Kalendermonat gezahlt wird. In welchem Monat der Treue-Bonus gezahlt wird, veröffentlicht die Bank jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres im Preis-Leistungsverzeichnis. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.
- 14) Von Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb von einem Kalendermonat abgehoben werden. Der Vorverfügungspreis ist zeitunabhängig und einmalig aus dem vorzeitig zurückbezahlem Sparbetrag zu entrichten.
- 15) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 16) Eine entsprechende Änderung (Erhöhung/Ermäßigung) des vereinbarten Sollzinses erfolgt dann, wenn sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte erhöht/ermäßigt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Zinsänderungsklausel.
- 17) Individuelle Modellrechnungen mit den mtl. Belastungen aus verschiedenen Kreditbeträgen und Laufzeiten werden auf Wunsch erstellt.
- 18) Die Abrechnung der Wertpapiergeschäfte erfolgt zu den unter »Filiale« aufgeführten Preisen, wenn die Auftragserteilung über einen Kundenbetreuer erfolgt (persönlich, telefonisch, gesondert vereinbarte Kommunikationswege).
- 19) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
- 20) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 21) Verschiedene Depotmodelle sehen davon abweichende Regelungen vor.
- 22) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 23) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 24) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
- 25) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 26) Limitaufträge, die usancegemäß in eine variable und eine Kassaorder geteilt wurden, werden als 2 Aufträge abgerechnet.
- 27) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 28) Eine Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und EUR ist für Kunden der HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal weltweit kostenlos.
Aus technischen Gründen kann es vereinzelt zu einer Gebührenbelastung bei einer Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder in EUR kommen. Ggf. anfallende Fremdgebühren werden erstattet.
- 29) Sofern die HypoVereinsbank Zahlstelle / Umtauschstelle ist.
- 30) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 31) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 32) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 33) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 34) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 35) Die HypoVereinsbank erhält von der Kapitalverwaltungsgesellschaft i.d.R. max. 70% der jährlichen Verwaltungsvergütung des Fonds als Vertriebsfolgeprovision. Über die derzeit gültigen Prozentsätze informiert Sie gerne Ihr Betreuer.
- 36) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 37) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 38) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 39) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 40) Ehemals HVB Konto Start
- 41) Erläuterungen zum Geschäftstag finden sich im Kapitel »Allgemeine Informationen der Bank Absatz VII«.
- 42) Die HVB Motiv ServiceKarte (Debitkarte) ist nur bei vereinbartem HVB PlatinumKonto, HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB PlusKonto, HVB AktivKonto und HVB StartKonto bestellbar.
- 43) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 44) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 45) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 46) Standardverfügungsgrenzen für HVB girocard, HVB Motiv girocard (Debitkarte):
- | | |
|---|-----------|
| Tageslimit gesamt (Geldautomat): | 1.000 EUR |
| davon außerhalb SEPA ⁴⁾ : | 300 EUR |
| Wochenlimit gesamt (Geldautomat / Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (POS)): | 1.500 EUR |
| davon außerhalb SEPA ⁴⁾ : | 300 EUR |
| Tageslimit sb Terminal: | 5.000 EUR |
- Das genannte Limit gilt nur außerhalb der SEPA⁴⁾-Teilnehmerländer. Innerhalb der SEPA⁴⁾-Teilnehmerländer gelten das ‚Tageslimit‘ gesamt‘ und ‚Wochenlimit gesamt‘.
- Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten und Zahlungen im Handel: Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
- 47) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 48) Standardverfügungsgrenzen für HVB ServiceKarte (Debitkarte):
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| Tageslimit gesamt (Geldautomat): | 500 EUR |
| Wochenlimit gesamt (Geldautomat): | 1.500 EUR |
| Tageslimit sb Terminal: | 5.000 EUR |
- Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten. Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
- 49) Standardverfügungsgrenzen für HVB Visa Debit Card, FCB Visa Debit Card (Debitkarte)
- | | |
|--|-----------|
| Tageslimit gesamt (Geldautomat): | 1.000 EUR |
| Wochenlimit gesamt (Geldautomat/Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (POS)/ online Einkäufe): | 1.500 EUR |
| Tageslimit sb Terminal: | 5.000 EUR |
- Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten, Zahlungen im Handel und online Einkäufe: Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
- 50) Jahrespreis für die Ausgabe einer Debitkarte: Dieser wird am Ende des Monats der Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet.
- 51) Dieser Preis wird 4 Geschäftstage nach Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet. Erläuterungen zum Geschäftstag finden sich im Kapitel »Allgemeine Informationen der Bank Absatz VII«.
- 52) Innerhalb der ersten 6 Monate der Geschäftsbeziehung kann es in Einzelfällen aus Gründen der Betrugs- und Geldwäscherprävention zu einer verzögerten Verfügbarkeit bei Gutschrift einer SEPA-Echtzeitüberweisung kommen. Die Verfügbarkeit erfolgt nach Abschluss der entsprechenden Prüfungen und, soweit diese nicht taggleich abgeschlossen sind, mit rückwirkender Wertstellung.
- 53) Diese Preise werden am Ende des Monats der Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet.
- 54) Transaktionsmodul: Ausschließlich für beleglose Transaktionen. Die Vereinbarung eines Transaktionsmoduls ist für den Abschluss des HVB BusinessKonto 4You erforderlich. Sollte keine Auswahl durch eigene Festlegung getroffen sein, gilt das »Transaktionsmodul 50« mit Kontoeröffnung als vereinbart.
- 55) Eine beleglose Transaktion ist jeder Zahlungsvorgang zur Bereitstellung oder Übermittlung eines Geldbetrages, der über das HVB Online Banking oder sonstige elektronische Zugangswege/ Produkte beauftragt wird (z. B. das UC eBanking global, StarMoney Business-HypoVereinsbank Edition), und insbesondere Zahlungsausgänge und Zahlungseingänge beinhaltet/ erfasst (z. B. Überweisung und Gutschrift einer Überweisung, Einreichung und Belastung einer Lastschrift). Eine Echtzeitüberweisung, die im HVB Online Banking beauftragt wurde, gilt als beleglose Transaktion. Das gilt nicht für eine Echtzeitüberweisung, die über sonstige elektronische Zugangswege/ Produkte beauftragt wurde; für diese (Echtzeitüberweisungen) gelten die separat vereinbarten DFÜ- Preise.